

Bilanzierungs- und Bewertungshandbuch

Stand: 31.12.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
1.1. Anlass.....	1
1.2. Grundlagen.....	1
1.3. Geltungsbereich	2
2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	3
3. Vereinfachungen im Rahmen der Ersten Eröffnungsbilanz	4
4. Inhalte, Verfahren und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen	5
Aktiva	6
0 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen	6
00 Immaterielle Vermögensgegenstände	6
01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken.....	9
02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	14
03 Infrastrukturvermögen	20
04 Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	27
05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	27
06 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	29
07 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	31
08 Vorräte	34
09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35
1 Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung	36
10 Anteile an verbundenen Unternehmen	36
11 Beteiligungen	37
12 Sondervermögen.....	37
13 Ausleihungen	38
14 Wertpapiere	38
15 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen ...	39
16 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände.....	41
17 Liquide Mittel.....	44
18 Aktive Rechnungsabgrenzung.....	45
Passiva.....	46
2 Nettoposition, Schulden, Rückstellungen und passive Rechnungs- abgrenzung.....	46
20 Nettoposition	46
21 Sonderposten.....	48
22 Anleihen	50
23 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	51
24 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	52
25 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	54
26 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55
27 Sonstige Verbindlichkeiten	56
28 Rückstellungen	58
29 Passive Rechnungsabgrenzung.....	69

Abkürzungsverzeichnis

ABBV	–	Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung
AEB	–	Allgemeine Entsorgungsbedingungen
AfA	–	Absetzung für Abnutzung
AHW	–	Anschaffungs - und Herstellungswerte
ARAP	–	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ATZ	–	Altersteilzeit
AWB	–	Abfallwirtschaftsbetrieb
BauGB	–	Baugesetzbuch
BeamtVG	–	Beamtenversorgungsgesetz
BgA	–	Betriebe gewerblicher Art
BGB	–	Bürgerliches Gesetzbuch
Bibdia	–	Fachverfahren des Fachdienstes Bibliotheken
BRW	–	Bodenrichtwert
AG Doppik	–	Arbeitsgemeinschaft Doppelte Buchführung in Konten
E-EMI	–	Empfehlung für das Erhaltungsmanagement für Innerortsstraßen
EGH	–	Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau
ESTG	–	Einkommenssteuergesetz
ESTR	–	Einkommensteuer-Richtlinien
GemHausRNeuOG ND2005	–	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005
KomHKVO	–	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
GRZ	–	Grundflächenzahl
GVG	–	Geringwertige Vermögensgegenstände
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HOAI	–	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Info51	–	Fachverfahren des Jugendamtes
KDO	–	Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LOGA	–	Personalabrechnungsverfahren
LSA	–	Lichtsignalanlagen
LSKN	–	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
MI	–	Ministerium für Inneres und Sport
NRB	–	Nettoregiebetrieb

NGO	–	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK	–	Normalherstellkosten
NKAG	–	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	–	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	–	Neues Kommunales Rechnungswesen
NKR.OL	–	Neues Kommunales Rechnungswesen für Oldenburg
NRettDG	–	Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz
NVK	–	Niedersächsische Versorgungskasse
ÖPP	–	Öffentlich Private Partnerschaft
OOWV	–	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
PPP	–	Public Private Partnership
RStO	–	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
UVN-Fin	–	Finanzwesen - Verfahren
VG	–	Vermögensgegenstand
WertR	–	Wertermittlungsrichtlinie
WertV	–	Wertermittlungsverordnung

1. Vorbemerkung

1.1. Anlass

Mit dem Inkrafttreten der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zum 01.01.2006 ergab sich für die Stadt Oldenburg die Verpflichtung, bis spätestens zum 31.12.2011 das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR), ein an der kaufmännischen Doppik (Doppelte Buchführung in Konten) orientiertes Rechnungswesen, einzuführen. Zum 01.11.2011 wurde die NGO vom Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgelöst, die Verpflichtung blieb bestehen. In diesem Bilanzierungs- und Bewertungshandbuch finden sich die aktuellen Regelungen des NKomVG und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO). Diese werden ergänzt um die Regelungen der NGO, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz galten.

Zur Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) war die Erstellung einer ersten Eröffnungsbilanz erforderlich, woraus sich die Notwendigkeit ergab, sämtliches Vermögen und sämtliche Schulden der Stadt Oldenburg zu erfassen und zu bewerten. Gem. § 39 (KomHKVO) ist die Durchführung der Inventur und die Aufstellung eines Inventars vorgeschrieben. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage von § 124 NKomVG (§ 96 NGO) sowie entsprechender Vorschriften der KomHKVO.

Dieser Leitfaden enthält **Ausführungen zur Vorgehensweise** hinsichtlich der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden. Die Anforderungen an die Erfassung und Bewertung werden veranschaulicht. Er ist als **Handlungsanweisung** zu verstehen und berücksichtigt die jeweils geltenden Vorgaben zum NKR.

1.2. Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden in Niedersachsen sind:

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG),
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) [bis 31.12.2010],
- Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO),

- Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausR-NeuOG ND2005),
- Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen und Abschreibungssätze des Rettungsdienstes lt. Richtlinie für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (i. V. m. § 14 Abs. 3 Nds. Rettungsdienstgesetz),
- Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (wird im Folgenden als „Hinweise zur Inventurvereinfachung“ bezeichnet),
- Hinweise der Arbeitsgruppe des Landes zur Umsetzung Doppik (wird im Folgenden als „AG Doppik“ bezeichnet)
- Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen
- Rundschreiben zur Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (wird im Folgenden als „LSKN“ bezeichnet)

Die Stadt Oldenburg hat darüber hinaus folgende Regelungen erlassen:

- Inventuranweisung zur ersten Eröffnungsbilanz (Muster Inventurrichtlinie und -anweisung (Anlage 1))
- Anleitung zur Aktivierung von Software (Anlage 2)
- Abgrenzung Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bei Tiefbaumaßnahmen (Anlage 3)
- Empfehlung zur Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen im Rahmen der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz (Anlage 4)
- Leitfaden für bewegliche Vermögensgegenstände (Anlage 5)
- Dienstanweisung zur Durchführung von Inventuren bei der Stadt Oldenburg (Anlage 6)

1.3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie findet auf die im Rahmen der Bilanzerstellung durchzuführenden Erfassungen und Bewertungen und auf die Aufstellung von **Inventaren der Stadt Oldenburg** Anwendung. Sie gilt für die gesamte Stadtverwaltung, einschließlich der Sondervermögen (nicht rechtsfähige Stiftungen). Daneben gilt sie auch für die Aufstellung von **Inventaren der rechtsfähigen Stiftungen** der Stadt Oldenburg.

Sie gilt **nicht für Tochterorganisationen**, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Selbstständigkeit über ein eigenes Rechnungswesen verfügen. Hierzu gehören die Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften und Zweckverbände.

2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Grundsatz der Einzelbewertung

Die Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet (§ 46 Abs. 3 KomHKVO).

Vorsichtsprinzip

Es wird vorsichtig bewertet. Vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, einschließlich der aus unterlassener Instandhaltung, werden berücksichtigt. Wertgewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (vgl. § 46 Abs. 4 KomHKVO).

Bewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW)

Die Bewertung des Vermögens erfolgt gem. § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO) grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen.

Können die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- und Herstellungswert rückindizierte Zeitwert am Stichtag der Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- und Herstellungswert (vgl. § 124 Abs. 4 Satz 3 NKomVG (§ 96 Abs. 4 Satz 3 NGO)).

Bewertung von unentgeltlich übertragenen Vermögensgegenständen

Der unentgeltlichen Übertragung von Vermögensgegenständen geht zwingend ein Verfahren über die Annahme einer Zuwendung voraus (Ziffer 3.1 DA Spenden und Zuwendungen). Bei Sachspenden ist deren Wert zu ermitteln bzw. gewissenhaft zu schätzen (z. B. durch Gutachten oder fachkundige Schätzungen).

Bei der Übertragung im Rahmen städtebaulicher Verträge finden die Regelungen zur ersten Eröffnungsbilanz der betreffenden Anlagenklassen weiterhin Anwendung. Bei Anlagenklasse 031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden 15% des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch 1,00 €/m² angesetzt.

Abschreibung

Vermögensgegenstände werden linear abgeschrieben (vgl. § 49 Abs. 1 KomHKVO).

Nutzungsdauer

Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer gilt die Abschreibungstabelle des Ministeriums für Inneres und Sport (MI). Von dieser kann mit einer Begründung, die im Anhang zum Jahresabschluss dokumentiert wird, abgewichen werden (§ 49 Abs. 2 KomHKVO). Diese Abweichungen grundsätzlicher Art sind bei der jeweiligen Kontenklasse angegeben. Vermögensgegenstände, die nicht in der Abschreibungstabelle enthalten bzw. einem enthaltenen Vermögensgegenstand nicht zuzuordnen sind, sind in der Abschreibungstabelle ergänzt und kenntlich gemacht.

Für den Rettungsdienst werden die Abschreibungssätze gemäß der Richtlinie für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (i. V. m. § 14 Abs. 3 NRettDG) angewandt.

Bei der Anschaffung gebrauchter Gegenstände richtet sich die Restnutzungsdauer nach dem Datum der ursprünglichen Inbetriebnahme unter Beachtung der Abschreibungstabelle. Ist das Datum der ursprünglichen Inbetriebnahme nicht zu ermitteln oder ist die gewöhnliche Nutzungsdauer bereits überschritten, erfolgt eine vollständige Abschreibung im Jahr der Anschaffung.

Schulden

Schulden sind gem. § 47 Abs. 7 KomHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag anzusetzen.

Rückstellungen

Rückstellungen sind gem. § 123 Abs. 2 NKomVG (§ 95 Abs. 2 NGO) Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Gemäß § 45 Abs. 2 KomHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

3. Vereinfachungen im Rahmen der Ersten Eröffnungsbilanz

Für die erste Eröffnungsbilanz der Stadt Oldenburg wurden folgende Wahlrechte in Anspruch genommen:

- Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse wurde gem. § 61 Abs. 5 KomHKVO verzichtet.

- Bei der Inventur wurde auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € inkl. Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet (vgl. § 61 Abs. 2 KomHKVO). Diese Vereinfachung wurde nicht bei den kostenrechnenden Einrichtungen angewandt.
- Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, wurde mit dem Zeitwert angesetzt, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig war (vgl. § 61 Abs. 6 KomHKVO).
- Gem. Art. 6 Abs. 11 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG ND2005), dürfen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, die in der Kameralistik angefallen sind, als Investitionen gem. § 120 Abs. 1 NKomVG (§ 92 Abs. 1 NGO) angesehen werden. Hier spricht man auch vom ‚Aktivierten Umstellungsaufwand‘. Diese Regelung ermöglicht es den Kommunen, nicht investive Ausgaben für die Umstellung des Rechnungswesens durch Investitionskredite zu finanzieren.
- Die Inventur wurde abweichend von § 39 Abs. 1 KomHKVO vor dem Eröffnungsbilanzstichtag durchgeführt, da durch eine Fortschreibung gesichert war, dass der Bestand zum Eröffnungsbilanzstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte.

4. Inhalte, Verfahren und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen

Die Bilanzierung der Aktivseite der kommunalen Bilanz kann auf zwei verschiedene Arten und Weisen erfolgen. Die Gemeinden müssen entscheiden, ob sie eine Trennung in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen vornehmen oder ohne Vermögenstrennung arbeiten. Auf der Passivseite unterscheiden sich die Bilanzen der Kommunen mit oder ohne Vermögenstrennung nicht.

Die Stadt Oldenburg hat beschlossen, keine Vermögenstrennung vorzunehmen. Die Bilanzierung der Aktiva erfolgt somit nach der Gliederung in § 55 Absatz 2 KomHKVO, die Bilanzierung der Passiva nach § 55 Absatz 3 KomHKVO. Im Gesetz vorgegebene Posten, für die es in der Stadt Oldenburg keine Beträge auszuweisen gibt, müssen nicht aufgeführt werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Haushaltsjahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen war (§ 50 Absatz 5 KomHKVO). Es werden im Folgenden die Bilanzpositionen erläutert, bei denen Beträge ausgewiesen werden. Darüber hinaus werden zum besseren Verständnis einige Positionen erläutert, auch wenn hier keine Beträge erscheinen.

Aktiva

0 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachvermögen

00 Immaterielle Vermögensgegenstände

Definition

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die nicht körperlich erfassbar sind.

Bewertung (002-005)

Immaterielle Vermögensgegenstände werden gem. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 NGO) mit den Anschaffungswerten vermindert um die darauf basierende Abschreibung angesetzt.

Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist ein Aktivposten nur anzusetzen, wenn sie entgeltlich erworben wurden (§ 44 Abs. 3 KomHKVO). Für selbst erstellte Software liegt gemäß § 44 Abs. 3 KomHKVO ein Aktivierungsverbot vor.

002 Lizenzen

unterteilt in Konten	00200000 Lizenzen
	00250000 DV-Software

Inhaltliche Trennung sowie Erläuterungen zur Aktivierung siehe „Anleitung zur Aktivierung von Software“ (Anlage 2)

Definition

Bei Lizenzen handelt es sich im Allgemeinen um abgeschlossene Verträge über die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten (Nutzungsrecht). Der Lizenzgeber als Inhaber eines Rechtes gewährt dem Lizenznehmer das Recht, den geschützten Gegenstand i.d.R. gegen Zahlung einer Lizenzgebühr zu nutzen. Zu den Lizenzen zählen u. a. Nutzungslizenzen im Allgemeinen und Softwarelizenzen im Speziellen.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen (VG) handelt es sich grundsätzlich nicht um bewegliches Vermögen; damit konnte die Vereinfachungsregel gem. § 61 Abs. 2 KomHKVO (Verzicht auf Aktivierung von beweglichen VG unter 5.000,- €) für die Eröffnungsbilanz nicht angewendet werden.

Der Sammelposten für immaterielle Vermögensgegenstände über 150 € bis 1.000 € ohne USt war nicht für die Erstellung der Eröffnungsbilanz relevant, da lt. AG Doppik (Stand 05.11.2009)

Sammelposten erstmals für im ersten doppischen Haushaltsjahr angeschaffte Vermögensgegenstände gebildet werden sollten.

Abweichungen von der vom niedersächsischen Innenministerium vorgegebenen Abschreibungstabelle sind gem. § 49 (2) KomHKVO möglich. Hiervon wurde bei der Software Doppik & more (fünf anstatt vier Jahre) Gebrauch gemacht.

003 Ähnliche Rechte

Definition

Ähnliche Rechte sind Rechte, die nicht unter Konzessions- oder Lizenzrechte fallen, z.B. Grunddienstbarkeiten.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Stadt Oldenburg verfügt über Grunddienstbarkeiten im Bereich des Grund und Bodens. Für Grundstücke im Gemeingebrauch entstehen in der Regel durch Dienstbarkeiten und Baulasten keine Nutzungseinschränkungen, die den Grundstückswert mindern. Darüber hinaus ist die Bewertung von Dienstbarkeiten und Baulasten kaum möglich oder sehr subjektiv und mit erheblichem Aufwand verbunden, so dass der Aufwand in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Wert steht. Daher wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz auf die Bewertung verzichtet.

004 Geleistete Investitionszuwendungen

unterteilt in Anlagenklassen	004100 Gel.Inv.zuwendung <u>Jugend</u>
	004200 Gel.Inv.zuwendung <u>Schule</u>
	004300 Gel.Inv.zuwendung <u>Sport</u>
	004400 Gel.Inv.zuwendung <u>Wirtschaftsförderung</u>
	004500 Gel.Inv.zuwendung <u>Sonstige</u>

Diese Aufteilung nach Zuschussgeber erfolgt für interne Auswertungszwecke nur über die Anlagenklasse im Nebenbuch der Anlagenbuchhaltung, in der Bilanz verbleibt die Aggregation zur Position ‚Geleistete Investitionszuwendungen‘.

Definition

Zuwendungen der Kommune an Dritte für Investitionen ohne Rückzahlungsverpflichtung. **Dazu zählen unter anderem auch die Pauschalen für anteilig berechnete Baukostenzuschüsse an den Oldenburg-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) bei neu hergestellten Regenwasserkanälen, die auch der Straßenentwässerung dienen, wobei die Kanäle im Eigentum des OOWV verbleiben.**

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert der geleisteten Investitionszuwendungen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (technisch: Nutzungsdauer) wird die Zuwendung zum 01.01. des Folgejahres deaktiviert. Mit der Deaktivierung werden die bis hierhin im Bestand fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgebucht.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Stadt Oldenburg nahm das Wahlrecht zum Verzicht auf die Aktivierung von Investitionszuweisungen und -zuschüssen im Rahmen der Eröffnungsbilanz in Anspruch (§ 61 Abs. 5 KomHKVO).

005 Aktivierter Umstellungsaufwand

Definition

Ausgaben des kameralen Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das NKR, die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wurde, anfallen. Dazu gehören z.B. die Aufwendungen für Anwenderschulungen oder die Personalkosten.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Das Wahlrecht zur Aktivierung des Aufwandes zur Umstellung auf die Doppik wurde auch hier in Anspruch genommen. Damit durften gem. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005 Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, die in der Kameralistik angefallen sind, als Investitionen gem. § 120 Abs. 1 NKomVG (§ 92 Abs. 1 NGO) angesehen werden. Die Abschreibung erfolgt über einen Zeitraum von 15 Jahren.

008 Sonstiges immaterielles Vermögen

Allgemeine Ausgaben zu Sanierungsgebieten, die bezuschusst und keinem anderen Vermögensgegenstand des Sanierungsgebietes zuzuordnen sind, werden unter dieser Position aktiviert. Beispiele hierfür sind die Ausgaben für Anzeigen in Tageszeitungen oder auch Honorare der Sanierungsbeauftragten, die keinem der Vermögensgegenstände zugeordnet werden können.

009 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Definition:

Auszahlung von Teilbeträgen (Anzahlungen) des Kaufpreises auf noch nicht erhaltene/fertig gestellte immaterielle Vermögensgegenstände. Oder auch vorgezogene Auszahlungen zu geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüssen.

Bewertung:

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert der geleisteten Anzahlungen.

01 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken

Definition

Unbebaute Grundstücke sind solche, auf denen sich keine Gebäude oder Gebäude von untergeordneter Bedeutung befinden. Zu den unbebauten Grundstücken zählen Grünflächen, Wasserflächen, landwirtschaftliche Flächen, Wälder, Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und sonstige Flächen.

Bewertung (011-019)

Die Bewertung (der ab dem Jahr 2000 angeschafften Grundstücke) erfolgt mit dem AHW. Zum AHW gehören neben dem Kaufpreis auch die Anschaffungsnebenkosten, wie z. B.

- Notarkosten,
- Kosten der Vermessung und
- Grunderwerbsteuer.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Für die Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 angeschafft wurden, wurde gem. § 61 Abs. 6 KomHKVO die Bewertung anhand eines Zeitwertes in Anspruch genommen. Der Zeitwert orientierte sich an dem Bodenrichtwert (BRW) des Jahres 2000. Gleiches galt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke. Im Grundbuch eingetragene Rechte und Baulasten wurden erfasst, aber nicht bewertet.

011 Grünflächen

unterteilt in Anlagenklassen	011100 Grünflächen
	011200 Wasserflächen
	011300 Naturbelassene Grünflächen
	011400 Grünflächen ohne Bewuchs
	011900 Festwert Bewuchs Grünflächen

Definition

Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Anlagenklasse 011100 Grünflächen

Entgegen den Hinweisen zur Inventurvereinfachung wurde der Grund und Boden nicht mit 30 %, sondern mit 15 % des BRW angesetzt. Dies ist der für die Stadt Oldenburg übliche BRW für Grünflächen, der zusätzlich durch ein Wertermittlungsgutachten bestätigt wurde.

Anlagenklasse 011200 Wasserflächen (einschl. Grund und Boden der Regenrückhaltebecken)

Wasserflächen wurden ab einer Fläche von etwa 1.000 m² einheitlich mit 0,10 €/m² bewertet (Hinweise zur Inventurvereinfachung 3; Stand 04.11.2009). Kleinere Flächen wurden mit dem Wert der Hauptnutzung bewertet. Gleiches galt für die Wasserflächen der Regenrückhaltebecken.

Anlagenklasse 011300 Naturbelassene Grünflächen

Naturbelassene Flächen wurden wie Kompensationsflächen mit 1,50 €/m² bewertet (ohne Bewuchs).

Anlagenklasse 011400 Grünflächen ohne Bewuchs

Flächen, deren Bewuchs noch nicht gepflanzt wurde, wurden entsprechend der Regelungen für den Grund und Boden von Parkanlagen mit 15 % des BRW bewertet.

Anlagenklasse 011900 Festwert Bewuchs Grünflächen

Bewertung

Für Vermögenswerte des Sachvermögens, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, können abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung Festwerte gebildet werden (vgl. § 48 Abs. 1 KomHKVO). Voraussetzung ist, dass der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. Vorteile der Festwertbildung sind, dass die jährliche Inventurverpflichtung einer körperlichen Inventur auf 5 Jahre erweitert wird.

Der Aufwuchs wurde zum 31.12.2009 entsprechend pauschal mit 6,50 €/m² als Festwert bewertet.

Sonderfall Festwert Spielplätze (Spielgeräte)

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden die Spielplätze in Grünanlagen als Festwert bewertet. Spielplätze an Gebäuden sind dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft zugeordnet, wurden aber analog bewertet. Bewertet wurden Spielgeräte ab einem Wert von 1.000,- €; Spielgeräte mit einem niedrigeren Wert waren bei der Stadt Oldenburg nicht vorhanden.

Die Spielplätze wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz den u. a. Kategorien zugeordnet, damit nicht jedes Spielgerät einzeln bewertet werden musste. Die Kategorien waren analog zu dem im Jahr 2007 vom Rat der Stadt Oldenburg verabschiedeten gesamtstädtischen Spielplatzkonzept aufgestellt worden.

Demnach ergaben sich drei Gruppen:

Kategorie I = großflächige Stadtteilspielplätze; Fläche $\geq 10000 \text{ m}^2$

Kategorie II = Themenspielplätze; Fläche 3000 – 6000 m^2

Kategorie III = Spielplätze, die die Versorgung in einer Entfernung von 400 m sicherstellen.

Für die Kostenermittlung wurden repräsentative Plätze ausgewählt und kalkuliert. Anhand dieser Daten und den vorliegenden Materiallisten wurden die anderen Spielplätze den Kategorien zugeordnet.

Der Festwert einer Kategorie wird gebildet, in dem vom durchschnittlichen Anschaffungswert ein Abschlag in Höhe von 60 % abgezogen wird, da für die Werte der Spielgeräte jeweils Neupreise eingesetzt werden.

012 Ackerland

Definition

Ackerland ist Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Bewertung erfolgte zum jeweiligen BRW. Der von der Stadt Oldenburg ermittelte Durchschnittspreis dafür betrug 1,50 €/m².

013 Wald, Forsten

Definition

Waldfläche ist Grund und Boden, der mit Forstpflanzen bestockt ist. Wird er überwiegend kommerziell bewirtschaftet handelt es sich um Forst.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Grund und Boden, der für Wohnbau- oder Gewerbe vorgesehen ist und bei dem bereits ein städtischer Beschluss (in Form eines rechtskräftigen Bebauungsplans) hierzu vorliegt.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Anlagenklasse 015300 Wohnbauflächen

Wohnbauflächen, die vor 2000 angekauft wurden, wurden mit dem Bodenrichtwert (BRW) abzüglich der vom Amt für Verkehr und Straßenbau kalkulierten und festgelegten Ablösebeträge bewertet. Sofern schon Verkaufspreise festgelegt bzw. kalkuliert waren, die unter dem BRW liegen, wurden diese unter dem Gesichtspunkt der Kostenobergrenze anzusetzen.

Anlagenklasse 015400 Gewerbeflächen

Der Wert für Gewerbeflächen wird wie der von Wohnbauflächen ermittelt.

Dabei wurden für die Erschließung pauschal 20 €/ m² angesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Pauschalwert, da (rein städtische) Gewerbegebiete bis auf die in der Anlage genannten Ausnahmen bisher beitragsmäßig nicht abgerechnet wurden.

Darüber hinaus wurden Baukostenzuschüsse an den Oldenburg Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) berücksichtigt. Diese können der Satzung i. V. m. der Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des OOWV entnommen werden. Daher wurde ein Pauschalwert in Höhe von 4,11 €/m² angesetzt, der von einer zweigeschossigen Bebauung und einer Grundflächenzahl (GRZ; Bebaubarkeit der Fläche) von 0,4 ausging.

Für die Position „Kompensation“ bei den Erschließungskosten wurden pauschal 4,00 €/ m² berechnet (2,50 €/m² für den Bewuchs und 1,50 €/m² für den Grundstückswert).

Anlagenklasse 015400 Mischgebietsflächen

Mischgebietsflächen, die nach dem Jahr 2000 erworben wurden, wurden wie andere Grundstücke grundsätzlich mit dem tatsächlichen AHW bewertet.

Für Mischgebietsflächen vor 2000 wurden die Bodenrichtwerte 2000 (BRW) angesetzt. Waren keine BRW vorhanden, wurde nach folgender Regelung verfahren:

- Mischgebietsflächen (MI-Flächen) an Ausfallstraßen wurden wie die daneben liegenden Flächen bewertet, da die durchschnittlichen BRW für Mischgebietsflächen vergleichbar mit den Werten der für Flächen in allgemeinen Wohngebieten in der Bodenrichtwertkarte waren.
- Die anderen Mischgebietsflächen wurden wie Gewerbeflächen bewertet, da keine MI-Nutzung, sondern Gewerbenutzung zu erwarten war.

019 Sonstige unbebaute Grundstücke

Definition

Grundstücke ohne besondere Nutzung.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Flächen, die keiner Nutzung zugeordnet werden konnten (Restflächen), wurden pauschal mit 1,00 €/m² bewertet.

02 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken

Definition

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören z.B. Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude.

Hinweis

Die bebauten Grundstücke der Stadt Oldenburg sind im Wesentlichen dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau (EGH) zugeordnet. Ihre Erfassung und Bewertung erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz des EGH und wurde im Bilanzierungs- und Bewertungshandbuch des EGH gesondert beschrieben.

Bei den im Rahmen der Eröffnungsbilanz für die Stadt Oldenburg bilanzierten Grundstücken handelte es sich daher im Wesentlichen um Grundstücke und Gebäude, die

- der Stadt Oldenburg vererbt wurden,
- sich in einer nicht rechtsfähigen Stiftung befanden,
- i.d.R. im Rahmen von Erbbaurechten Vereinen als Sportplätze überlassen wurden oder
- als Wirtschaftsgebäude städtischer Einrichtungen genutzt werden (z. B. Bauhof).

Bewertung

Grundstücke

Die Bewertung der ab dem Jahr 2000 angeschafften Grundstücke erfolgt mit den Anschaffungswerten (siehe Bewertung unbebaute Grundstücke).

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

a) Allgemeine Grundstücke (ohne Gemeinbedarfsgrundstücke)

Davon abweichend wurde gem. § 61 Abs. 6 KomHKVO für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, eine Ermittlung des Zeitwertes durchgeführt. Der Zeitwert orientierte sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert. War ein Bodenrichtwert nicht vorhanden, erfolgte eine Einzelbewertung, z. B mit Hilfe angrenzender Bodenrichtwerte. Gleiches galt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke.

Diese Regelung wurde angewendet, da die Ermittlung der tatsächlichen AHW unverhältnismäßig aufwändig wäre.

Im Grundbuch eingetragene Rechte und Baulasten wurden erfasst, aber nicht bewertet. Die Bewertung dieser Dienstbarkeiten und Baulasten war kaum möglich oder sehr subjektiv und darüber hinaus mit erheblichem Aufwand verbunden. Daher wurde auf ihre Bewertung verzichtet.

b) Grund und Boden des Gemeinbedarfs bzw. kommunalnutzungsorientierter Grund und Boden

Grundstücke, die dem Gemeinbedarf dienen, sind dauerhaft einer privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Zu den Gemeinbedarfsflächen¹ i. S. von § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gehören u. a.:

- Anlagen der Verwaltung, z.B. Betriebsgebäude, wie Bauhöfe etc.,
- Anlagen für kulturelle Zwecke, z.B. Museen, Büchereien.²

Kommunalnutzungsorientierte Grundstücke gem. „Hinweise zur Inventurvereinfachung“ (Stand 04.11.2009) sind Grundstücke, die einer kommunalnutzungsorientierten Zweckbestimmung dienen und für die Aufgabenerfüllung der Kommune bzw. der kommunalen Stiftung auf den Gebieten der Kernverwaltung (z.B. Bauhof), der Kultur (z.B. Museen), des Sports und der Erholung sowie ähnlicher Art benötigt werden. Aufgrund planrechtlicher Ausweisung, dauerhafter öffentlicher Zweckbindung oder des Stiftungszwecks sind diese Flächen ebenso wie die Gemeinbedarfsflächen der privatwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit musste somit sichergestellt sein, dass zumindest für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Kommunalnutzungsorientierung gegeben war.³

Bei bebauten Gemeinbedarfsflächen (mit Gebäuden, keine Sportflächen) und dauerhafter öffentlicher Zweckbindung der kommunalnutzungsorientierten Grundstücke erfolgte ein Abschlag in der

¹ Gemeinbedarfsflächen sind gem. Abschnitt 5 Wertermittlungsrichtlinien (WertR) Flächen, die einer dauerhaften öffentlichen Zweckbindung, insbesondere auf Grund eines Bebauungsplans unterworfen (vor allem entsprechend den Festsetzungen nach [§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB](#) für der Allgemeinheit dienende bauliche Anlagen und Einrichtungen) und jeglichem privaten Gewinnstreben entzogen sind. Es handelt sich hier insbesondere um Festsetzungen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke, um Anlagen für (örtliche) Verwaltungen und Verkehrsflächen sowie sonstige Flächen, die für eine Zweckbestimmung festgesetzt wurden, die eine privatwirtschaftliche Nutzung ausschließt.

² Siehe Gerardy/Möckel, Praxis der Grundstücksbewertung Bd. II, 3.2 Gemeinbedarfsflächen

³ Siehe Punkt 2.1.1.2 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“, Stand 04.11.2009.

ortsüblichen Höhe für Oldenburg von z. Zt. 40 % auf den angrenzenden Bodenrichtwert für Wohnbauflächen.

Vom Gutachterausschuss wurde bestätigt, dass Gemeinbedarfsflächen generell mit 60 % des Wohnbaulandes angesetzt werden. Dieser Abschlag wurde nicht nur in Oldenburg, sondern in ganz Niedersachsen angewandt.

Gebäude

Die Bewertung der Gebäude erfolgt mit den Anschaffungswerten oder Herstellungswerten vermindert um die darauf entfallende Abschreibung (vgl. § 96 Abs. 4 NGO).

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Gebäude wurden einschließlich aller unselbstständigen Gebäudeteile sowie Betriebsvorrichtungen, die im Zusammenhang mit dem Gebäude stehen, erfasst.

Nach Möglichkeit wurden die Gebäude mit den Anschaffungs- oder Herstellungswerten bewertet. In den meisten Fällen war dies jedoch nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich. In diesen Fällen wurden für die Bewertung der Gebäude die folgenden Bewertungsverfahren gemäß der Wertermittlungsverordnung des Bundes angewendet:

Ertragswertverfahren	Sachwertverfahren
<p><u>Anwendungsbereich:</u> Der nachhaltig erzielbare Ertrag steht für die Werteinschätzung im Vordergrund</p>	<p><u>Anwendungsbereich:</u> Es kommt für die Werteinschätzung nicht in erster Linie auf den Ertrag an, sondern auf die öffentlich zu erbringende Leistung. Die Gebäude sind speziell den Bedürfnissen der Nutzer angepasst.</p>
<p><u>Einsatz bei:</u> Büro- und Verwaltungsgebäuden, Gewerbeimmobilien, Mehrfamilienhäusern</p>	<p><u>Einsatz bei:</u> Kindergärten, Schulen, Turnhallen, Museen, Theatern, Festhallen, Feuerwehren, Einfamilienhäuser etc.</p>

Die mit Hilfe dieser Verfahren ermittelten Werte wurden auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindiziert und anstelle der AHW herangezogen vgl. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 S. 3 NGO).

Beim Sachwertverfahren wurde der gem. Normalherstellkosten (NHK) 2000 ermittelte Gebäudewert mit dem entsprechenden Baupreisindex zurückindiziert.

Um beim Ertragswertverfahren einen rückindizierten Zeitwert zu erhalten, wurde der Ertragswert zum (fiktiven) AHW berechnet. Dazu wurden die zum (fiktiven) Anschaffungszeitpunkt bestehenden Mieten (z.B. 1970) mit den dazugehörigen BRW (1970) ermittelt. Die Nutzungsdauer begann mit dem fiktiven Anschaffungszeitpunkt.

Der Wert eines Gebäudes konnte durch Zuschläge erhöht oder durch Abschläge gemindert werden.

Nutzungsdauer

Grundsätzlich gilt die vom Ministerium für Inneres vorgegebene Abschreibungstabelle.

Abweichende Nutzungsdauer für die Erste Eröffnungsbilanz

Die Nutzungsdauer der Gebäude, deren Bewertung mithilfe des Ertrags- oder Sachwertverfahren durchgeführt wurde, orientierte sich an der gebäudetypischen Nutzungsdauer aus den NHK 2000 gemäß der Wertermittlungsverordnung (WertV) und nicht an der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen. Gemäß § 49 Abs. 2 KomHKVO kann in begründeten Fällen von der vorgegebenen Abschreibungstabelle abgewichen werden. Bei der Bewertung der Gebäude mit den Bewertungsverfahren gem. WertV wurde der Herstellungswert beim Sachwertverfahren auf der Grundlage generierter Werte bezogen auf die entsprechende Altersklasse ermittelt. Das Ertragswertverfahren baut auf nachhaltig erzielbaren Mieten auf. Da sich diese Methoden und deren Grundlagen grundsätzlich von der Ermittlung der tatsächlichen AHW unterscheiden, wurden die entsprechenden Abschreibungssätze der NHK 2000 zugrunde gelegt, um für die folgenden Haushaltsjahre ein tatsächliches Bild der Vermögenslage abbilden zu können.

Die jeweiligen Grundstücks- und Gebäudearten wurden auf den folgenden Konten erfasst.

021 Grundstücke mit Wohnbauten

unterteilt in Anlagenklassen	021100 Grund und Boden mit Wohnbauten
	021200 Gebäude bei Wohnbauten
	021299 Aufbauten u. Außenanl. bei Wohnbauten

Definition

Grundstücke mit Gebäuden, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten, wie etwa Garagen, und aller fester Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnräumen installiert sind.

Bewertung

siehe 02.

022 Grundstücke mit sozialen Einrichtungen

unterteilt in Anlagenklassen	022100 Grund u. Boden mit sozialen Einrichtungen
	022210 Kindertagesstätten

022220 Heime und sonst. soziale Einrichtungen
022299 Aufb. u. Außenanl. bei soz. Einrichtungen

023 Grundstücke mit Schulen

unterteilt in Anlagenklassen

023100 Grund u. Boden mit Schulen
023210 Grundschulen
023220 Hauptschulen
023230 Realschulen
023240 Gymnasien
023250 Integrierte Gesamtschulen
023260 Schulzentren
023270 Berufsschulen
023280 Förderschulen
023290 Sonstige Schulen
023299 Aufbauten u. Außenanl. bei Schulen

Die Grundstücke mit sozialen Einrichtungen sowie mit Schulen werden ausschließlich beim EGH geführt.

024 Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen

unterteilt in Anlagenklassen

024110 Grundstücke mit Sportanlagen
024120 Kleingartenflächen
024130 Grundst. mit Kultur-, Freizeit- u. Gartenanl.
024210 Turn- und Sporthallen, Sportgebäude
024220 Kultur-, Freizeit- und Gartengebäude
024299 Aufb. u. Außenanl. Kult., Sport- u. Freiz.anl.

Grundstücke und Gebäude dieser Anlagenklassen sind mit Ausnahme von Kleingartenanlagen und einiger Sportflächen dem EGH zugeordnet. Die Sportflächen mit überwiegend schulischer Nutzung, i.d.R. Schulsportanlagen, sind dem EGH zugeordnet. Die Aufbauten werden bei den Betriebsvorrichtungen erfasst

Bewertung

siehe 02.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

024110 Grundstücke mit Sportanlagen

Da Sportflächen aufgrund ihrer Nutzung höher zu bewerten sind als Grünflächen, wurden sie mit 20 % vom BRW angesetzt. Damit wurden auch alle Naturrasenflächen (Rasenspielfelder) und sämtliche Einfriedungen erfasst.

024120 Kleingartenflächen

Der Grund und Boden der Kleingartenanlagen wurde wie Grünanlagen mit 15 % vom BRW bewertet. Ein Aufschlag für Bewuchs wurde nicht vorgenommen, da sich dieser nicht im Eigentum der Stadt Oldenburg befindet.

025 Grundstücke für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Diese Grundstücke mit den Gebäuden sind dem Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau (EGH) zugeordnet.

028 Erbbaurechtsgrundstücke

Definition

Grundstücke der Stadt Oldenburg, für die ein Erbbaurecht vergeben wurde.

Bewertung

Der Bilanzansatz der städtischen Grundstücke, für die ein Erbbaurecht vergeben wurde, gliedert sich in den Wert für das Grundstück und ggf. den Sonderposten.

Die Bilanzierung des Grundstücks erfolgt beim Grundstückseigentümer, hier also der Stadt Oldenburg. Die Bewertung erfolgt wie unter Kontengruppe 01 beschrieben, ggf. wird eine Minderung durch das Erbbaurecht passiviert (siehe Kontenart 214).

Liegt der Erbbauzins unter der marktüblichen Verzinsung, mindert der (Boden-)Wert des Erbbaurechts den Wert des Grundstücks. Dazu wird die Differenz zwischen der angemessenen Verzinsung des Bodenwerts (des unbelasteten Grundstücks) und dem vertraglich vereinbarten Erbbauzins auf die Restlaufzeit mit Hilfe eines Vervielfältigers (siehe WertV) kapitalisiert und mit einem Wertfaktor multipliziert. Diese „kapitalisierte Ertragsdifferenz“ wird passiviert.

Im Jahr 2013 wurde ein geändertes Vorgehen für unentgeltliche Erbbaurechte festgelegt (Ergebnisprotokoll vom 14.05.2013): Werden neue unentgeltliche Erbbaurechte vergeben, wird dafür ein neuer Sonderposten gebildet. Die Höhe des Sonderpostens beträgt einheitlich 90% des Buchwerts des belasteten Grundstücks, unabhängig von der Laufzeit.

029 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden

unterteilt in Anlagenklassen	029100 Grund und Boden mit sonst. D./G./Betr.geb
	029210 Dienst- und Geschäftsgebäude
	029220 Betriebsgebäude
	029299 Aufb. u. Außenanl. m. sonst. D./G./Betr.geb

Bewertung

Siehe 02.

03 Infrastrukturvermögen

Definition

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Kommune bilden. Eingeschlossen sind insbesondere Straßen, Wege, Plätze, Friedhöfe, Kanalisation, die Erschließung sowie sonstige Bauten, soweit diese nicht Gebäuden zuzurechnen sind. Dazu gehören z.B. Brücken, Hochstraße und Tunnel, Schienenstrecken, Rollbahnen, städtische Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen, Wasserleitungen, Wasserstraßen, Häfen, Dämme, Hochwasserschutzdeiche und sonstige Wasserbauten.

031 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Definition

Im städtischen Eigentum befindliche Straßengrundstücke.

Bewertung

Die Bewertung von Grund und Boden richtet sich bei den Grundstücksflächen, die ab dem Jahr 2000 gekauft wurden, grundsätzlich nach den tatsächlichen Anschaffungswerten.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 von der Stadt Oldenburg gekauft wurden, wurde in Anlehnung an die Regelung des § 61 Abs. 6 KomHKVO der mittlere BRW der umliegenden Grundstücke als Ausgangsbasis für die Bewertung genommen. Aufgrund des nur sehr eingeschränkt möglichen Verkaufs des Infrastrukturvermögens wurde der Wert des Grund und Bodens (analog zur Bewertung der Grünflächen) mit 15 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden

Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/m² angesetzt (Hinweise zur Inventurvereinfachung 3; Stand 04.11.2009).

Die Ermittlung des mittleren BRW für jedes Straßengrundstück wäre extrem aufwändig gewesen. Die einzelnen Straßen verlaufen zum Teil an etlichen Grundstücken mit verschiedenen BRW entlang, so dass für die Berechnung der durchschnittlichen BRW der insgesamt ca. 1.400 Straßen der Stadt Oldenburg ein enormer Zeitaufwand notwendig gewesen wäre. Daher wurden für die Stadt Oldenburg Durchschnittswerte aller BRW 2000 ermittelt und zwar für drei Bereiche. Da die Bodenrichtwerte im Innenstadtbereich sich deutlich von denen des Stadtgebietes absetzten, wurde für den Innenstadtbereich ein eigener Durchschnittswert ermittelt. Ein weiterer Wert wurde für Straßenflächen zugrunde gelegt, die sich im Außenbereich befinden (ca. 2 % des städtischen Straßennetzes). Somit ergaben sich die folgenden durchschnittlichen Bodenrichtwerte:

- Innenstadt 163,80 €/qm
- Stadtgebiet 21,45 €/qm
- Außenbereich 1,00 €/qm

032 Brücken und Tunnel

Definition

Zu dieser Kontenart gehören alle Ingenieurbauwerke wie z. B. Brücken, Trogbauwerke, Durchlässe, Lärmschutzwände/-wälle, Stützmauern/-wände sowie die betriebstechnischen Ausstattungen von Straßentunneln.

Bewertung

Ingenieurbauwerke werden gem. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 NGO) mit den Anschaffungswerten vermindert um die darauf basierende Abschreibung angesetzt.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Da für Ingenieurbauwerke Bauwerksbücher vorhanden sind, wurde die Ermittlung von Anschaffungs- oder Herstellungswerten i. d. R. auf der Grundlage dieser Bauwerksbücher oder aber anhand vorhandener Bauwerksakten durchgeführt. In einigen Fällen waren hier keine Angaben zu finden, so dass die Bewertung mit Durchschnittspreisen aufgrund vorliegender vergleichbarer Anschaffungs- oder Herstellungswerte durchgeführt wurde bzw. mit den Durchschnittspreisen und entsprechender Baukostenindizes durch Vergleichsberechnung: Fläche x Durchschnittspreis.

Abweichende Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer richtet sich grundsätzlich nach der vom Land Niedersachsen veröffentlichten Abschreibungstabelle. Für die Abschreibung von Trogbauwerken und Durchlässen werden die Nutzungsdauern der Anlage zur Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV) entnommen, da sich diese Bauwerke in der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen nicht wiederfinden.

034 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Im Besitz der Stadt Oldenburg verblieben sind die Regenrückhaltebecken einschließlich der technischen Anlagen. Der Grund und Boden der Regenrückhaltebecken wird bei den Wasserflächen (s. 011) ausgewiesen, da es sich hierbei um Gewässer dritter Ordnung handelt. Die technischen Anlagen – wie z.B. Ein- und Ausläufe – werden unter dieser Position erfasst.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten gem. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 NGO) vermindert um die darauf anfallende Abschreibung.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Auf die Bewertung der technischen Anlagen wurde verzichtet.

035 Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen

unterteilt in Anlagenklassen	035100 Straßen, Wege, Plätze
	035200 Straßenbeleuchtung und -ausstattung
	035300 Verkehrslenkungsanlagen

Definition

Unter Straßen versteht man im Allgemeinen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

Dazu gehören:

- Fahrbahnflächen
- Nebenanlagenflächen und –längen wie
 - Rinne, Bordstein
 - Bürgersteig
 - Radweg und weitere
- Inventar wie
 - Parkscheinautomaten
 - Schilder, Wegweiser

- Straßenbeleuchtung
- Straßenbegleitgrün und weitere

Bewertung

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand anzusehen und einheitlich abzuschreiben.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten gem. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 NGO), vermindert um die darauf anfallende Abschreibung.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

035100 Straßen, Wege, Plätze

Für die eigentliche Vermögensbewertung war die Erfassung des Bestandes und des Zustandes der Straßen und Nebenanlagen der Stadt Oldenburg Voraussetzung. Als erstes wurden alle Straßen erfasst. Die Erfassung orientierte sich dabei an der „Empfehlung für das Erhaltungsmanagement für Innerortsstraßen (E-EMI 2003), Kapitel 3, Erfassung und Bewertung des aktuellen Zustands“ sowie der „Handlungsempfehlung der kommunalen Landesverbände Rheinland-Pfalz“, welche nicht nur im Land Rheinland-Pfalz, sondern auch in Niedersachsen verwendet wird.

Dann wurde das städtische Straßen- und Wegenetz - in Anlehnung an die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus (RStO) – in sechs Straßenklassen (Hauptverkehrs-, Industrie-, Wohnsammel- und Wohnstraßen sowie separate Rad-/Gehwege und Wirtschaftswege) unterteilt.

Für die unterschiedlichen Straßenklassen wurden die durchschnittlichen Herstellungskosten 2009 (pro m²) der Stadt Oldenburg ermittelt und für die Durchführung der Vermögensbewertung auf das Jahr 2005 rückindiziert. Die Nebenanlagenobjekte und das Inventar, wie z. B. Schilder und Straßenbegleitgrün waren in den ermittelten Herstellungswerten der Straßen enthalten. Die Rückindizierung der ermittelten Herstellungspreise erfolgte entsprechend dem Baupreisindex. Er basierte auf den Angaben des statistischen Bundesamtes.

Da für die meisten Straßen keine tatsächlichen Herstellungswerte zur Verfügung standen bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden konnten, erfolgte eine Abschätzung hinsichtlich des aktuellen Zustandes der Fahrbahnen und sonstiger Wertobjekte.

Eine Ermittlung des Baujahres wurde durch die Abschätzung des aktuellen Zustandes der Fahrbahnen und sonstiger Wertobjekte vorgenommen. Die Kalkulation erfolgte auf Basis der erhobenen Zustandsdaten. Im Falle der Fahrbahnen handelte es sich dabei analog zur E-EMI mindestens um folgende (Zustands-)Schadensarten:

<u>Schadensart</u>	<u>Gewichtung</u>
Risse	15 %
Oberflächenschäden	15 %
Allgemeine Unebenheiten	25 %
Spurrinnen	25 %
Flickstellen	20 %

Im Anschluss wurden die einzelnen Merkmale mit einer Gewichtung versehen (siehe obige Prozentsätze).

Anhand der vorhandenen Daten wurde bezogen auf den Zustandsabschnitt (Abschnitt mit homogenem Schadensbild bzw. sinnvollem Unterhaltungsabschnitt) eine so genannte *Zustandskennziffer* berechnet. Diese Kennziffer beschrieb die prozentuale Abwertung bezogen auf eine Abschreibungsperiode. Rechnet man diese Abwertung in Jahre um, erhielt man die (buchhalterische) Restnutzungsdauer.

Straßen, die sich bereits im Investitionsprogramm für den Ausbau befanden wurden nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 € angesetzt.

035200 Straßenbeleuchtung und -ausstattung

Aufgrund eines Beleuchtungsvertrages aus dem Jahre 2005 ist die Straßenbeleuchtung im Eigentum der EWE Oldenburg. Die EWE betreibt und unterhält die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet. Neben diesem Vertrag sind einige Beleuchtungseinrichtungen im Eigentum der Stadt Oldenburg. In der ersten Eröffnungsbilanz sind die Beleuchtungseinrichtungen nicht erfasst, da es sich dabei um bewegliche Vermögensgegenstände handelt, die einen Einzelwert von 5.000 € nicht übersteigen.

Ab 01.01.2010 neu installierte, zusätzliche Lichtpunkte werden pro Straße in der Anlagenklasse 004500 ‚Gel. Investitionszuwendungen und -zuschüsse Sonstige‘ aktiviert.

035300 Verkehrslenkungsanlagen

Definition

Zu den Verkehrslenkungsanlagen gehören Lichtsignalanlagen (LSA) (Verkehrssignalanlagen und Fußgängerdruckampeln) sowie der Verkehrsrechner.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten gem. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 NGO).

Ab dem 01.01.2017 werden die Lichtsignalanlagen mit jeder Teilerneuerung sukzessive in 9 Komponenten unterteilt, da diese jeweils unterschiedliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern aufweisen:

1. Signalgeber 10 Jahre
2. Anforderungstaster 10 Jahre
3. Signalmast 27 Jahre
4. Steuergerät 10 Jahre
5. Steuersoftware 6 Jahre
6. DSL-Router 6 Jahre
7. Signalkabel 27 Jahre
8. Leerrohrsystem 37 Jahre
9. Ergänzende Erfassungseinrichtungen 8 Jahre

Die geänderte Vorgehensweise (9 Anlagenstammsätze pro Lichtsignalanlage) ermöglicht eindeutige Werte bei der Erneuerung der einzelnen Komponenten.

Die anteilige Auflösung (Teilabgang durch Verschrottung) der vorhandenen Lichtsignalanlagen erfolgt zu folgenden Prozentsätzen:

1. Signalgeber 12%
2. Anforderungstaster 2%
3. Signalmast 16%
4. Steuergerät 34%
5. Steuersoftware 13%
6. DSL-Router 3%
7. Signalkabel 9%
8. Leerrohrsystem 11%
9. Ergänzende Erfassungseinrichtungen 0% (unwesentlich, da in den Altanlagen eher nicht vorhanden, z. B. Infrarotkamera zur Erfassung des Radfahreraufkommens)

Die Komponenten lassen sich jederzeit durch die Bezeichnung (Ortsangabe) und einer eindeutigen Nummer zu einer Lichtsignalanlage im Berichtswesen aggregieren

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte wurden aus den vorhandenen Unterlagen entnommen. Sofern für eine Anlage bzw. einen Teil einer Anlage keine Nachweise vorlagen, wurden für diese Bauteile Durchschnittspreise zugrunde gelegt. Diese Durchschnittspreise wurden aus den vorliegenden Eckdaten ermittelt. Anlagen, deren Nutzungsdauer zum Bewertungsstichtag bereits abgelaufen war, wurden mit 1 Euro bewertet. Die Nutzungsdauer der LSA lag laut der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen bei 18 Jahren.

Da der Verkehrsrechner der Stadt Oldenburg im Jahr 2000 erneuert bzw. in den Jahren 2006 und 2007 erweitert wurde, konnten die AHW aus den vorhandenen Akten übernommen werden. Die Nutzungsdauer lag gemäß der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen bei 13 Jahren.

036 Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen

Definition

Hierzu gehören Kabelnetze, Energieübertragungsleitungen, Fernrohrleitungen und Wasserleitungen.

037 Wasserbauliche Anlagen

Definition

Hierzu gehören Wasserstraßen, Häfen, Dämme und sonstige Wasserbauten.

038 Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

unterteilt in Anlagenklassen	038100 Grund u. Boden Friedhöfe Bestattungseinr.
	038200 Gebäude für Friedhöfe Bestattungseinr.
	038299 Aufb. u. Außenanl. Friedh. Bestattungseinr.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Es wurden die Restbuchwerte aus der Buchhaltung des Nettoeregietriebes übernommen. Hierbei handelte es sich um fortgeführte Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte.

039 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

unterteilt in Anlagenklassen	039000 Sonstige Bauten des Infrastrukturverm.
	039099 Aufb. u. Außenanl. Bauten d. Infrastr.ver.

Definition

Zu den sonstigen Bauten gehören u. a. Stromverteiler, die Fahrradstationen, der ZOB, sowie diverse Kabel und Beschilderungen die sich beim ZOB befinden. Diese Vermögensgegenstände sind dem Amt für Verkehr und Straßenbau zugeordnet. Des Weiteren gehören zu den sonstigen Bauten Fernmeldekabel, die dem Amt für Personal- und Verwaltungsmanagement zugehören.

Bewertung

Die Bewertung der Fernmeldekabel erfolgt gem. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 NGO) zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um die darauf anfallende Abschreibung.

Das übrige Kabelnetz stammt größtenteils aus den 1980er Jahren und ist aufgrund der Nutzungsdauer bereits abgeschrieben.

04 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Definition

Um Bauten auf fremdem Grund und Boden handelt es sich bei solchen Baulichkeiten, die von der Stadt Oldenburg auf einem fremden Grundstück errichtet oder angeschafft worden sind. Sie beinhalten entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht.

Bewertung

Hier werden lediglich die Bauten erfasst und bewertet, jedoch nicht der Grund und Boden. Die hier erfassten Gebäude werden entsprechend den Ausführungen zu den Gebäuden bewertet.

05 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

051 Kunstgegenstände

unterteilt in Anlagenklassen

051100 Kunst- u. Kulturgegenst. im öffentl. Raum

051200 Kunst- u. Kulturgegenst. in Museen/Ausst.

051300 Geschichtl. Kulturgüter in Museen/Ausstell.

Definition

Ein Kunstgegenstand ist ein Werk künstlerischen Schaffens. Unter Kunstgegenständen sind Vermögensgegenstände zu verstehen, die sowohl in Museen und Ausstellungshäusern als auch im öffentlichen Raum zu finden sind.

Bewertung

Nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO) sind die Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen. Da für Kunst- und Kulturgegenstände generell eine Abnutzung verneint wird, entfällt hierfür eine Abschreibung.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Für die erste Eröffnungsbilanz ließ es der § 61 Abs. 2 KomHKVO zu, dass bei der Inventur auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € einschl. USt nicht überschritten, verzichtet werden konnte. Da es sich bei den Kunstgegenständen um bewegliche Vermögensgegenstände handelt, wurde von der Vereinfachung Gebrauch gemacht.

In den vom Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport veröffentlichten „Hinweisen zur Inventurvereinfachung“ (Stand: 04.11.2009) wird unter Ziffer III. 1. erläuternd ausgeführt: Grundsätzlich ist das mobile Vermögen zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Sofern keine AHW vorliegen, können vergleichbare aktuelle Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden. Beispiel Kunstgegenstände, Museumsgut u. ä.:

- Als Hilfswerte sind Versicherungswerte möglich.
- Eine Abschreibung erfolgt grundsätzlich nicht.

Anlagenklasse 051100 Kunst im öffentlichen Raum

Beim überwiegenden Teil der Kunstgegenstände konnten die Anschaffungswerte nicht ermittelt werden, da die Kunstwerke z. T. (sehr) alt sind oder der Stadt geschenkt wurden. Sofern Unterlagen vorhanden waren, wurden die Kunst- und Kulturgegenstände zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bilanziert.

Es handelt sich bei den vorhandenen Kunstwerken ausnahmslos um solche, die nicht von überregionaler Bedeutung sind. Auch ist eine Verwertung der Kunst im öffentlichen Raum nicht realisierbar, da seine räumliche Positionierung nicht ohne Einwilligung des Urhebers geändert werden kann. Damit lag ein grundlegender Unterschied zu den im Museum gesammelten Werken vor, der dazu führte, eine unterschiedliche Erfassung und Bewertung dieser Kunstgegenstände vorzunehmen. Bei dem überwiegenden Teil der Kunstgegenstände waren keine Unterlagen mehr vorhanden, so dass diese mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert wurden.

Anlagenklasse 051200 Kunstgegenstände in Museen und Ausstellungshäusern

Beim überwiegenden Teil der Kunstgegenstände über 5.000 € konnten die Anschaffungswerte nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, da die Anschaffungswerte häufig unbekannt waren (Stiftungsgut, Schenkungsgut, Zuweisung) und nicht einmal 10 % der Kunstwerke in den letzten 10 Jahren angeschafft wurden.

Für in den letzten 10 Jahren (bis 01.01.2000) von der Stadt Oldenburg gekaufte Kunstgegenstände wurden Anschaffungswerte zugrunde gelegt, die durch Rechnungen belegt waren.

Für die übrigen Kunstgegenstände wurden Versicherungswerte auf der Grundlage der fachspezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des wissenschaftlichen Museumspersonals sowie vorhandener Auktionskataloge und spezieller Internetrecherchen ermittelt. Für einige Objekte, die regelmäßig von anderen Häusern für Ausstellungszwecke angefragt werden, erfolgte die Ermittlung der Versicherungswerte für die Dauer der Ausleihe auf der gleichen Grundlage. Diese wurden bisher von den Versicherungen nie beanstandet.

Zu den originären Aufgaben des wissenschaftlichen Museumspersonals gehört, neben den fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten, eine nachhaltig zu betreibende und zu aktualisierende Wissens- und Kenntnisbreite des (Kunst-)Markt- und Handelsgeschehens bezüglich der Gegenstände/Kulturgüter des verantwortlich geführten Sammlungsbereiches. Daher stellte es für Objekte über 5.000 € keine Schwierigkeiten dar, einen Versicherungswert zu ermitteln.

Eine Rückindizierung der Versicherungswerte wurde nicht vorgenommen, weil es schwierig war, aufgrund der jeweils individuellen Wertsteigerungen von Kunstobjekten geeignete Preisindizes zu ermitteln. Daher war es zulässig den Zeitwert in Form des aktuellen Versicherungswertes ohne Rückindizierung anzusetzen.⁴

055 Kulturdenkmäler

Gibt es derzeit nicht.

06 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Definition

Hierunter fallen Vermögensgegenstände, die unmittelbar einem Produktionsprozess dienen.

Bewertung (061-062)

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und der Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten vermindert um die entsprechende Abschreibung (vgl. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO)).

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz (061-062)

⁴ s. Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 2. Auflage, Seite 531

Auf die Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € inkl. Umsatzsteuer nicht überschreiten, wurde verzichtet (vgl. § 61 Abs. 2 KomHKVO). Diese Vereinfachung wurde nicht bei den kostenrechnenden Einrichtungen sowie im gesamten ehemaligen Nettoeregietrieb für Grünflächen und Friedhöfe angewandt.

061 Fahrzeuge

Definition

Neben den marktgängigen Fahrzeugen umfasst diese Bilanzposition auch den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge (z.B. Feuerwehrfahrzeuge).

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Fahrzeuge der Feuerwehr wurden mit ihrer Verlastung (Werkzeuge und Geräte) als Sachgesamtheit bewertet. Der Wert eines Fahrzeuges wurde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit dem verlasteten Material als Sachgesamtheit auf Basis der AHW angesetzt.

Für Fahrzeuge des Amtes für Jugend, Familie und Schule lagen z. T. keine Rechnungsbelege bzw. Spendenquittungen vor, so dass der Fahrzeugwert zum 31.12.2009 geschätzt werden musste.

Abweichende Nutzungsdauer

Für die Löschfahrzeuge und Drehleitern der Feuerwehr sind die Afa-Sätze nach den Vorgaben des Landes nicht anwendbar, weil diese Fahrzeuge von der Berufsfeuerwehr und anschließend von der Freiwilligen Feuerwehr genutzt werden. Eine solche Mischnutzung ist in der Afa-Tabelle des Landes nicht vorgesehen. Daher werden hier abweichende Durchschnittsätze für die Afa angewandt.

Für den Rettungsdienst werden durch verbindliche Vereinbarungen mit den Trägern des Rettungsdienstes (Krankenkassen) Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände vereinbart, die teilweise von den Nutzungsdauern in der Abschreibungstabelle des Innenministeriums abweichen.

062 Maschinen und technische Anlagen

Definition

Maschinen und technische Anlagen werden nur erfasst, insoweit sie nicht dem Gebäude zuzurechnen sind.

07 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Definition

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Bewertung (071-074)

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt grundsätzlich mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten vermindert um die entsprechende Abschreibung (vgl. § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO)).

Soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen, werden die Vereinfachungsregeln wie Festwertbewertung oder Gruppenbewertung angewendet. Die Ausnahmen werden bei den einzelnen Kontenarten erläutert.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz (071-074)

Auf die Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € inkl. Umsatzsteuer nicht überschreiten, wurde verzichtet (vgl. § 61 Abs. 2 KomHKVO). Diese Vereinfachung wurde nicht bei den kostenrechnenden Einrichtungen, der Hardware des Fachdienstes IuK, den Spielgeräten auf Spielplätzen sowie im gesamten ehemaligen Netcoregietrieb für Grünflächen und Friedhöfe angewandt.

071 Betriebsvorrichtungen

Definition

Zu den Betriebsvorrichtungen gehören nicht nur große Maschinen und maschinenähnliche Vorrichtungen, sondern alle Vorrichtungen, die in einer so engen Beziehung zur Anlage stehen, dass diese nur unmittelbar mit der Vorrichtung betrieben werden kann (z.B. Bühnen, Sportanlagen).

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Für Betriebsvorrichtungen auf Sportplätzen, wie z. B. Kugelstoß- oder Hochsprunganlagen, die vor 2005 errichtet wurden, wurde eine Rückindizierung vorgenommen. Basis war eine aktuelle Kostenkalkulation des Fachdienstes Stadtgrün – Planung und Neubau. Für die Rückindizierung wurden die von Statistischen Bundesamt herausgegebenen ‚Preisindizes für die Bauwirtschaft‘ (Mai 2010) verwendet.

072 Betriebs- und Geschäftsausstattung

unterteilt in Anlagenklassen	072100 Sport- und Spielgeräte
	072200 Einrichtung und Ausstattung
	072300 EDV-Ausstattung
	072400 Technische Geräte

Definition

Darunter fallen Gegenstände, die der langfristigen Betriebsbereitschaft der Stadt Oldenburg dienen, beispielsweise Büromöbel, Computer, Schreibmaschinen oder Werkstatteinrichtungen. Ebenfalls gehören zu dieser Bilanzposition Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten usw.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Schule

Im Bereich Schule erfolgte keine vollständige Buchinventur, aufgrund der Vielzahl der Schulen wurden repräsentative Referenzschulen je Schultyp (Grundschulen, Förderschulen ...) ausgewählt.

Die Begehung der Referenzschulen beschränkte sich auf die Überprüfung der Fachunterrichtsräume und einige Stichproben in den allgemeinen Unterrichtsräumen. Für die aufgenommenen Vermögensgegenstände wurden die AHW ermittelt. Ihre Nutzungsdauer wurde aus der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen entnommen.

Da Vermögensgegenstände über 5.000 Euro lediglich bei den Gymnasien festgestellt wurden, erfolgte hier eine Nacherfassung der relevanten Gegenstände (i. d. R. Flügel, Smartboards).

Da eine Stichprobeninventur bei den vier berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Ergebnisse geliefert hätte, erfolgte hier eine vollständige Begehung und Erfassung.

Für die übrigen Schultypen wurden keine Vermögensgegenstände erfasst.

Kindertagesstätten

Auch hier wurden aufgrund der Vielzahl der Kindertagesstätten Referenzkindertagesstätten ausgewählt. In den Referenzkindertagesstätten wurden keine repräsentativen Vermögensgegenstände über 5.000 Euro festgestellt, so dass für die übrigen Kindertagesstätten keine Vermögensgegenstände erfasst wurden.

Abweichende Nutzungsdauer

Im Jugendhilfezentrum werden die Nutzungsdauern aufgrund der in der Regel intensiven Beanspruchung von Gebrauchsgegenständen (Betten, Möbel etc.) zum Teil verringert, so dass von der Abschreibungstabelle des Landes Niedersachsen abgewichen wird.

073 Nutzpflanzungen und Nutztiere

Bei der Stadt Oldenburg gibt es weder Nutzpflanzen noch Nutztiere.

075 Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150 bis 1.000 Euro

Definition (bis 31.12.2017)

Für bewegliche Vermögensgegenstände, deren AHW den Einzelwert von 150,- € ohne USt. überschritten, aber 1.000,- € ohne USt. nicht überstiegen, die selbstständig genutzt werden konnten und einer Abnutzung unterlagen, war dieser Sammelposten zu bilden. Auch Software mit einem AHW zwischen 150,- und 1.000,- € ist hier erfasst worden.

Bewertung

Die o.a. Vermögensgegenstände gingen mit ihren AHW in den Sammelposten ein. Er wird über 5 Jahre gleichmäßig aufgelöst. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

Ab 01.01.2018 entfällt die Bildung neuer Sammelposten. Die bis zum 31.12.2017 aktivierten Sammelposten laufen gemäß ihrer fünfjährigen Nutzungsdauer bis Jahresende 2021 aus.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Der Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,- € bis 1.000,- € ohne USt war nicht für die Erstellung der Eröffnungsbilanz relevant, da lt. AG Doppik (Stand 05.11.2009) Sammelposten erstmals für im ersten doppischen Haushaltsjahr angeschaffte Vermögensgegenstände gebildet werden konnten.

Dies galt nicht für kostenrechnende Einrichtungen, da diese bereits vor Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz Sammelposten gebildet hatten bzw. geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) vorhanden waren.

08 Vorräte

Definition

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum Einsatz in der Produktion, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder zur Weiterveräußerung in dieser oder einer Vorperiode hergestellt oder erworben wurden und die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen.

Bewertung (081-089)

Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten (vgl. § 124 Abs. 4 Satz 2 NKomVG (§ 96 Abs. 4 Satz 2 NGO)). Soweit Vorräte bereits aus Lagern abgegeben sind oder nicht in Lagern aufbewahrt werden, gelten die Vorräte als verbraucht (§ 39 Abs. 3 KomHKVO).

Vorräte werden erst ab bei einem Einzelwert von 2.000,- € erfasst und mit den entsprechenden Anschaffungskosten bewertet. In der Ersten Eröffnungsbilanz wurden z.T. Durchschnittspreise verwendet.

081 Rohstoffe/Fertigungsmaterial

Definition

Materialien, die bei der Fertigung ver- oder bearbeitet werden, um ein Produkt zu erhalten. Sie sind Hauptbestandteil des fertigen Produktes.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Materialbestand städtischer Bauhof (Tiefbau)

Bei der Inventur wurde der komplette Bestand ermittelt, der sowohl aus Alt-, aber auch aus Neumaterial besteht. Für die Bewertung wurde nur Neumaterial berücksichtigt. Für diese Bestände wurden die Einzelpreise und damit die Werte der einzelnen Materialpositionen ermittelt.

Die Positionen, die den Wert von 2.000,- € überschritten, wurden in die Bilanz aufgenommen.

082 Hilfsstoffe

Definition

Materialien, die bei der Fertigung neben den Rohstoffen verarbeitet werden. Sie sind Nebenbestandteil des fertigen Produktes.

083 Betriebsstoffe

Definition

Materialien, die zur Fertigung benötigt werden, aber nicht in das Produkt eingehen, wie z. B. Treibstoff.

084 Waren

Definition

Bewegliche Sachgüter, die in absatzfähigem Zustand bezogen und ohne Be- oder Verarbeitung (meist mit einem Aufschlag) wieder verkauft werden, z. B. Zulassungsbescheinigungen.

085 Unfertige/ fertige Erzeugnisse und Leistungen

Definition

Erzeugnisse sind im Rahmen der eigenen Produktion be- oder verarbeitete Roh- und Hilfsstoffe, die noch nicht zu einem fertigen Erzeugnis geführt haben. Fertige Erzeugnisse sind Produkte, die bei der Stadt Oldenburg hergestellt und in verkaufs- bzw. versandfertigem Zustand sind. Leistungen sind jedes Ergebnis eines zielgerichteten und produktiven Einsatzes von personalen, materiellen und/oder immateriellen Produktionsfaktoren.

087 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Definition

Anzahlungen an Lieferanten für Vorräte, die bereits bestellt, aber noch nicht geliefert wurden.

089 Sonstige Vorräte

Definition

Vorräte, die sich nicht zu den anderen Kontenarten zuordnen lassen.

09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

091 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Definition

Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen der Stadt Oldenburg auf noch zu erhaltende Sachanlagen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert der geleisteten Anzahlungen.

096 Anlagen im Bau

Definition

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um die bis zum Bilanzstichtag (~~01.01.2010~~) getätigten Investitionen der Stadt Oldenburg für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht endgültig fertig gestellt sind.

Bewertung

Für die Anlagen im Bau werden die bis zum Bilanzstichtag angefallenen AHW aktiviert. Zu den AHW gehören z.B. sämtliche aktivierbare Eigenleitungen und beanspruchte Fremdleistungen.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Konnten die aktivierten Eigenleistungen im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht mehr ermittelt werden, wurden sie einheitlich nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) ermittelt. Anlagen im Bau wurden nicht planmäßig abgeschrieben.

1 Finanzvermögen, liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzung

10 Anteile an verbundenen Unternehmen

Definition

Hierzu zählen Unternehmen, bei denen die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Stadt Oldenburg über mehr als 50 % der Stimmrechte verfügt, sie das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen oder sie gemäß eines Vertrages das Beherrschungsrecht hat. Dies gilt nicht für Eigenbetriebe, da diese zum Sondervermögen gehören.

Bewertung

Grundsätzlich gelten bei der Bewertung gem. § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 Abs. 4 NGO) die Anschaffungswerte. Dabei sind alle vom Gesellschafter, hier also der Stadt Oldenburg, direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Wenn für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz die Anschaffungswerte nicht mehr zu ermitteln waren, konnte gem. AG Doppik ausnahmsweise in der Eröffnungsbilanz die Bewertung anhand der „Eigenkapitalspiegelmethode“ vorgenommen werden. Dabei war das anteilige Stammkapital mit Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage zu berechnen. Da bei der Stadt Oldenburg über den Wert des Stammkapitals und der Kapitalrücklage keine weiteren Geld- oder Sachleistungen vorhanden waren, erfolgte die Bewertung der Anteile mit der Eigenkapitalspiegelmethode.

11 Beteiligungen

Definition

Zu den Beteiligungen gehören die Unternehmen, bei denen die Stadt Oldenburg eine dauerhafte Beteiligungsabsicht hat und bei denen sie am Stammkapital beteiligt ist.

Bewertung

Siehe 10.

12 Sondervermögen

121 Sondervermögen

Definition

Zum Sondervermögen gehören ausschließlich Eigenbetriebe, Nettoregiebetriebe, nicht rechtsfähige Stiftungen sowie die rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Bei der Stadt Oldenburg sind lediglich Eigenbetriebe und nicht rechtsfähige Stiftungen vorhanden.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Bewertung der nicht rechtsfähigen Stiftungen erfolgte ebenfalls nach der Eigenkapitalspiegelmethode. Zuvor wurden jedoch für die erste Eröffnungsbilanz sämtliche Aktiva und Passiva – nach den in diesem Handbuch beschriebenen Grundsätzen - erfasst und bewertet.

122 Treuhandvermögen

Definition

Bei Treuhandvermögen handelt es sich um Sondervermögen, das der rechtliche Eigentümer - der Treuhänder - für einen anderen, den wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber), verwaltet.

Gibt es derzeit nicht.

13 Ausleihungen

Definition

Ausleihungen stellen langfristige Forderungen aus Geld- oder Finanzgeschäften dar. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie stille Beteiligungen.

Sie weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen einer Ausleiherung werden von der Kommune als Kreditgeber und dem Kreditnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Die Gewährung einer Ausleiherung geht i.d.R. vom Kreditnehmer aus.
- Eine Ausleiherung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.
- Zu den Ausleihungen zählen auch Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z.B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen).

Wird einem Buchungskreis (BK) im Rahmen des Cash-Poolings von einem anderen Buchungskreis Geld überwiesen, dann ist dieser Finanzmittelübertrag beim gebenden BK als Ausleiherung zu buchen und beim empfangenden BK als Liquiditätskredit. Dies gilt aber nur für den Fall, dass der empfangende BK überhaupt Liquiditätskredite benötigt. Ansonsten handelt es sich um eine Geldanlage, bei der der Finanzmittelübertrag bei den durchlaufenden Posten (siehe Ziffer 272) zu buchen ist.

Bewertung

Ihre Bewertung erfolgt in Höhe des Rückzahlungsbetrages zum Bilanzstichtag. Auf eine Abzinsung der niedrig- oder unverzinslichen Ausleihungen wird verzichtet, wenn sie mit Gegenleistungen verbunden sind, die die Niedrig- oder Unverzinslichkeit kompensieren. Die Gegenleistung ist z.B. bei einem Wohnungsbaudarlehen die Gewährleistung eines bestimmten Mietpreises.

14 Wertpapiere

141 Investmentzertifikate

Definition

Investmentzertifikate sind Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt. Die Anteile können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein.

Bewertung

Bewertung erfolgt zum Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag, höchstens aber mit dem Anschaffungswert.

Zum Zeitpunkt Seit der Eröffnungsbilanz gibt es einen Immobilienfonds aus einem Vermächtnis.

142 Kapitalmarktpapiere

Definition

Als Kapitalmarktpapiere werden Wertpapiere bezeichnet, die am Kapitalmarkt gehandelt werden. Dieses sind langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen insbesondere Inhaberschuldverschreibungen und Anleihen und durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere. Zu den Kapitalmarktpapieren zählen ferner Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen gegeben werden.

Gibt es derzeit nicht.

15 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Definition

Eine Forderung ist jeder Anspruch, Zahlungsmittel oder andere finanzielle Vermögenswerte zu erhalten.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Forderungen wurden für die erste Eröffnungsbilanz aus dem vorherigen Finanzwesen-Verfahren (UVN-Fin) durch die Datenzentrale KDO migriert. Forderungen, die nicht migriert werden konnten, wurden in einer Fehlerliste mitgeteilt. Diese wurden anschließend geprüft, bearbeitet und manuell gebucht.

151 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Definition

Öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Stadt Oldenburg entstehen, z.B. bei Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt in der Höhe der jeweiligen Forderung zum Stichtag (Nennwert). Je nach Alter der Forderung ist jedoch mit einem (anteiligen) Ausfall zu rechnen. Die Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung, aber auch in der Privatwirtschaft hat gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls mit dem Alter der Forderung ansteigt. Die Forderungen werden daher nach dem Alter in Tagen (bezogen auf die Fälligkeit) ausgewertet und pauschal prozentual im Wert gemäß nachfolgender Tabelle je Forderungskonto berichtet.

< 1 Tag	0%
1 bis 90 Tage	2%
91 bis 180 Tage	15%
181 bis 360 Tage	40%
361 bis 998 Tage	80%
> 998 Tage	95%

In den Folgejahren wird jeweils nur der Saldo zwischen der dann aktuell notwendigen Wertberichtigung und der Wertberichtigung in der Schlussbilanz des Vorjahres je Forderungskonto gebucht.

Eine Besonderheit gilt für die Forderungen der Bibliotheken aus der Ausleihe von Büchern und Medien. Diese Forderungen werden im Fachverfahren des Fachdienstes Bibliotheken (Bibdia) nachgehalten. Zum Bilanzstichtag teilt der Fachdienst Bibliotheken die offenen Forderungen mit, die dann als Summenbuchung in die Bilanz eingestellt werden. Abweichend von der oben genannten Fälligkeitsstruktur wird hier eine Pauschalwertberichtigung vorgenommen, die auf dem nach einer internen Statistik des Fachdienstes Bibliotheken zu erwartenden Forderungsausfall beruht.

Eine Einzelwertberichtigung findet nicht statt.

153 Forderungen aus Transferleistungen

Definition

Dazu gehören z.B. Forderungen aus Wohngeld, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss, Finanzausgleich und bewilligten Zuweisungen.

Bewertung

Ihre Bewertung erfolgt analog zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen. Eine Besonderheit gilt für die (Rück-)Forderungen des Unterhaltsvorschusses. Diese Forderungen werden im Fachverfahren des Jugendamtes (Info51) nachgehalten. Zum Bilanzstichtag teilt das Jugendamt die offenen Forderungen mit, die dann als Summenbuchung in die Bilanz eingestellt werden. Da erfahrungsgemäß nur ein geringer Teil dieser Forderungen beigetrieben werden kann, ist hier, abweichend von der oben angegebenen Fälligkeitsstruktur, eine pauschale Wertberichtigung notwendig. Der Berichtigungssatz wird durch das Jugendamt jährlich als gleitender Fünfjahresdurchschnitt ermittelt.

154 Sonstige Forderungen

Definition

Die sonstigen Forderungen dienen zur periodengerechten Abgrenzung im Jahresabschluss. Hier werden Forderungen, die wirtschaftlich das alte Geschäftsjahr betreffen, aber erst im neuen Jahr zu Einzahlungen führen, bilanziert. Alle Geschäftsvorfälle, die bis zum jährlich festgelegten Buchungsschluss vorliegen, werden abweichend von der allgemeinen Regel direkt zum vorherigen Geschäftsjahr gebucht, also nicht hier abgegrenzt.

Bewertung

Ihre Bewertung erfolgt analog zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, sofern es sich um Abstimmkonten (ausschließliche Bebuchung aus dem Nebenbuch) handelt.

159 Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen

Definition

Dies sind öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Das gilt beispielsweise für:

- Steuern und
- Sozialbeiträge.

Bewertung

Ihre Bewertung erfolgt analog zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen.

16 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Definition

Siehe 15

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Forderungen wurden für die erste Eröffnungsbilanz aus dem vorherigen Finanzwesen-Verfahren (UVN-Fin) durch die Datenzentrale KDO migriert. Forderungen, die nicht migriert werden konnten, wurden in einer Fehlerliste mitgeteilt. Diese wurden anschließend geprüft, bearbeitet und manuell gebucht.

161 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Definition

Sonstige privatrechtliche Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommunen entstehen. Dazu zählen

- Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden,
- aufgelaufene Gebäudemieten und
- Zahlungsrückstände auf Waren oder Dienstleistungen, sofern ihnen keine Kredite zugrunde liegen.

Bewertung

Ihre Bewertung erfolgt analog zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen.

164 Sonstige Forderungen

Definition

Die sonstigen (privatrechtlichen) Forderungen dienen zur periodengerechten Abgrenzung im Jahresabschluss. Hier werden Forderungen, die wirtschaftlich das alte Geschäftsjahr betreffen, aber erst im neuen Jahr zu Einzahlungen führen, bilanziert. Alle Geschäftsvorfälle, die bis zum jährlich festgelegten Buchungsschluss vorliegen, werden abweichend von der allgemeinen Regel direkt zum vorherigen Geschäftsjahr gebucht, also nicht hier abgegrenzt.

Bewertung

Ihre Bewertung erfolgt analog zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, sofern es sich um Abstimmkonten (ausschließliche Bebuchung aus dem Nebenbuch) handelt.

165 Durchlaufende Posten

Definition

Dies sind Beträge, die von der Verwaltung ausgezahlt wurden, aber von einem Dritten wieder erstattet werden. Hier werden derzeit nur die Abrechnungsdifferenzen aus dem Personalabrechnungsverfahren (LOGA) sowie das Cash-Pooling der Schulbudgetkonten gebucht. Seit 2018 werden hier auch die Wechselgeld- und Handvorschüsse (vorher bei den liquiden Mitteln) sowie ausgegebene Liquiditätskredite an verbundene Unternehmen gebucht. Im Übrigen werden die durchlaufenden Posten komplett auf der Passivseite (279) abgewickelt.

166 Sonstige Vermögensgegenstände

Definition

Der Bilanzposten sonstige Vermögensgegenstände stellt eine Sammelposition dar, unter der Vermögensposten ausgewiesen werden, die keiner speziellen Zuordnungsregelung unterliegen. Hier wird die Versorgungsrücklage gebucht.

168 Vorsteuer

Definition

Als Vorsteuer wird die Umsatzsteuer (siehe auch 272) bezeichnet, die beim Erwerb von Lieferungen und Leistungen in Rechnung gestellt wird. Der Begriff Vorsteuer bezieht sich ebenso wie der Begriff Umsatzsteuer auf ein und dieselbe Steuer, wobei jedoch der Standpunkt der Betrachtung als entscheidend für die Verwendung der Begriffe ist.

Die Vorsteuer ist ein Bestandteil des Bruttorechnungsbetrages. Die Vorsteuer kann mit der an das Finanzamt zu zahlenden Umsatzsteuer verrechnet werden (Vorsteuerabzug). Dieses erfolgt im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung. Ein dabei entstehender Überschuss wird vom Finanzamt erstattet. Ein verbleibender Restbetrag wird in Form der Umsatzsteuervorauszahlung an das Finanzamt gezahlt.

Die Vorsteuerregelungen kommen für die Stadt Oldenburg nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) zum Tragen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

169 Übrige privatrechtliche Forderungen

Definition

Dies sind sonstige privatrechtliche Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Das gilt beispielsweise für:

- Pachten auf Land und Bodenschätze,

- Dividenden und
- Zinsen.

Darüber hinaus werden hier die Forderungen gegenüber Mitarbeitern aus Vorschüssen und Überzahlungen gebucht.

Bewertung

Ihre Bewertung erfolgt analog zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen.

17 Liquide Mittel

171 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten

Definition

Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind. Für beides gilt, dass es dabei keine nennenswerte Beschränkung oder Gebühr geben darf.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert in der Landeswährung (Euro).

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Bestände auf den Bankkonten der Schulen wurden bei der Ersten Eröffnungsbilanz (und auch in den nachfolgenden Jahren) nicht berücksichtigt. Sobald alle Schulbudgetkonten in das Cash-Pooling aufgenommen wurden, entfällt die Sonderregelung. Solange werden die Bestände nur nachrichtlich unterhalb der Bilanz aufgeführt.

172 Sonstige Einlagen

Definition

Dies sind Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

173 Bargeld

Definition

Bargeld ist Geld in körperlicher Form, also Münzen und Banknoten. Dazu zählen in erster Linie die Bestände der Barkasse **und des Kassenautomaten** in der Stadtkasse. Darüber hinaus werden hier auch ~~die Handvorschüsse, die Wechselgeldbestände der Zahlstellen und Geldannahmestellen~~ **und die Bestände** der Parkscheinautomaten nachgewiesen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

18 Aktive Rechnungsabgrenzung

180 Aktive Rechnungsabgrenzung

Definition

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Dazu gehören insbesondere Sozialtransferzahlungen für Januar im Dezember und Zahlung der Beamtenbesoldung für Januar im Dezember.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert der Auszahlungsbeträge

181 Disagio

Definition

Ist der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag wird durch planmäßige jährliche Abschreibungen getilgt, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden (regelmäßig auf den Zinsfestschreibungszeitraum).

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert, vermindert um die Abschreibungen.

Passiva

2 Nettoposition, Schulden, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzung

20 Nettoposition

Definition

Die Nettoposition entspricht vom Grundsatz her dem Eigenkapital in der Handelsbilanz und wird dort als Differenz zwischen dem Vermögen auf der Aktivseite und den Schulden auf der Passivseite errechnet. Bei der Kommune setzt sich die Nettoposition zusammen aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen, dem Jahresergebnis und den Sonderposten.

200 Basisreinvermögen

Das Basisreinvermögen ist ein Teil der Nettoposition und setzt sich aus dem Reinvermögen und dem Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss als Minusbetrag zusammen. Es wird bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz berechnet.

2001 Reinvermögen

Das Reinvermögen ergibt sich als Differenz aus dem Vermögen (Aktiva) abzüglich der Sonderposten, Rücklagen, Schulden, Rückstellungen und passiven Abgrenzungsposten. Gemäß Artikel 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND2005 ist das in der ersten Eröffnungsbilanz berechnete Reinvermögen um die übernommenen Sollfehlbeträge zu erhöhen.

20011000 Zuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Hierbei handelt es sich um ein Unterkonto zum Reinvermögen. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen/-zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände sofern keine Zweckbindung vorliegt auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen.

2002 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt

Nach Artikel 6 Abs. 8 Satz 3 des GemHausRNeuOG ND2005 sind in die erste Eröffnungsbilanz die noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts als Minusbeträge aufzunehmen, ohne sie mit dem Reinvermögen zu verrechnen. Positive Jahresergebnisse sind zunächst zum Abbau dieser Sollfehlbeträge zu verwenden.

201 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Definition

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem *ordentlichen* Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

202 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Definition

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem *außerordentlichen* Teil der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung.

203 Rücklagen aus Investitionszuwendungen und Beiträgen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 KomHKVO werden bei Vorliegen einer Zweckbindung empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände in dieser Rücklage nachgewiesen. Die Rücklage ist durch Umwandlung in Basisreinerwerb (Unterkonto 20011000) aufzulösen, wenn die Zweckbindung entfällt. Dies gilt entsprechend für Beiträge und beitragsähnliche Entgelte für Investitionen.

204 Zweckgebundene Rücklagen

Definition

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke gebildete Positionen zur Zukunftssicherung.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Übernommen wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz von den (kameralen) Rücklagen des Jahresabschlusses 2009 u.a. die Stellplatzrücklage, die Rücklagen für äußere Erschließung und die Fehlbelegungsabgabe.

205 Sonstige Rücklagen

Definition

Hierunter können freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildete Rücklagen ohne Zweckbindung fallen.

21 Sonderposten

Definition

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Stadt Oldenburg empfangenen Fremdfinanzierungsanteile für abnutzbare Vermögensgegenstände (Investitionen) dar.

Bewertung

Allgemein

Sonderposten werden in voller Höhe passiviert und analog zur Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst (vgl. § 44 Abs. 5 KomHKVO).

Pauschale Investitionszuwendungen werden über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufgelöst (siehe AG Doppik).

211 Sonderposten aus Investitionszuwendungen

Definition

Diese Sonderposten werden für empfangene nicht rückzahlbare Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufgelöst (§ 44 Abs. 5 S. 1 KomHKVO).

212 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Definition

Die empfangenen Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeiträge) sind von ihrer Wirkung zu vergleichen mit Investitionszuweisungen/-zuschüssen und daher wie diese darzustellen.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Für alle Straßen, die in den letzten 25 Jahren erschlossen oder ausgebaut wurden, wurden mittels Durchsicht aller Akten die Erschließungs- bzw. Anliegerbeiträge entsprechend der Einstufung im Beitragsrecht ermittelt.

Die Ausbaubeiträge richteten sich nach dem Straßentypus. Danach wurden nachfolgende Prozentsätze erhoben:

Anliegerstraßen	75 %
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	50 %
Durchgangsstraßen	40 %

Außenbereichsstraßen, die dem Anliegerverkehr dienen	70 %
Außenbereichsstraßen, die Verbindungsfunktion haben.	30 %

Für Straßen, bei denen die Erhebung mehr als 25 Jahre zurücklag, wurden vor dem Hintergrund, dass hier keine Daten zur Beitragserhebung vorlagen bzw. aus den Akten nicht erkennbar waren, für die Zeit vor 1985 fiktive Beitragssätze festgelegt. Die Einstufung wurde pauschal in Abhängigkeit vom Straßentypus vorgenommen. Straßen die mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst waren (abgängige Straßen) blieben unberücksichtigt.

213 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Definition

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG können die Kommunen ihre Benutzungsgebühren für einen Zeitraum von 3 Jahren kalkulieren. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Die Überschüsse müssen Gebühren mindernd berücksichtigt werden, daher sind sie in der Bilanz gesondert auszuweisen.

Bewertung

Überschuss des letzten Jahresabschlusses aus der Kostenrechnung.

214 Sonderposten für den Bewertungsausgleich

Definition

Beim Ausweis von Vermögen, das mit Zeitwerten anstelle von Anschaffungs- oder Herstellungswerten bewertet wird, werden in Höhe der Differenz zwischen dem Zeitwert und den fortgeführten tatsächlichen bzw. den rückindizierten AHW Sonderposten für den Bewertungsausgleich gebildet. Da bei der Stadt Oldenburg keine Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen vorgenommen wird, ist die Position für diesen Zweck nicht relevant, sie wird jedoch verwendet für den Bewertungsausgleich von Grundstücken, für die unentgeltliche Erbbaurechte vergeben wurden.

Bewertung

Durch die nicht marktgerechte Verzinsung des Bodenwertes entsteht eine Minderung des Grundstückswertes. Diese wird nicht mit dem Wert des Grundstücks saldiert, sondern passivisch berücksichtigt.

Für die Sonderposten zu Erbbaurechten wurde im Jahr 2013 folgendes Vorgehen festgelegt (siehe Ergebnisprotokoll vom 14.05.2013, bzw. auch Kontenart 028): Die Sonderposten (auch

aus der Eröffnungsbilanz) werden nicht jährlich aufgelöst. Sie bleiben zur indirekten Abwertung der Grundstücke über die Laufzeit des Erbbaurechts unverändert stehen. Erst am Ende der Laufzeit wird der komplette Sonderposten ertragswirksam zugunsten des Teilhaushalts, der das Erbbaurecht veranlasst hat, aufgelöst.

Für neue unentgeltliche Erbbaurechte wird ein Sonderposten in Höhe von 90% des Buchwerts des belasteten Grundstücks gebildet, unabhängig von der Laufzeit. Die Bildung des Sonderpostens erfolgt als außerplanmäßiger Aufwand zulasten des Teilhaushalts, der das Erbbaurecht veranlasst hat.

215 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten

Definition

Hierunter werden bereits von der Stadt Oldenburg entgegengenommene zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen verstanden, solange die entsprechende Investition noch nicht abgeschlossen wurde.

Hinweis

Sobald der bezuschusste Vermögensgegenstand aktiviert ist, sind die erhaltenen Anzahlungen aus Sonderposten, z. B. auf Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte, auf Sonderposten umzubuchen.

219 Sonstige Sonderposten

Definition

Hierunter fallen sämtliche Sonderposten, die nicht in den Bereich der Sonderposten in den Konten 211 – 215 fallen.

Dies können z.B. sein:

- Sonderposten für den Kostenersatz für Haus- und Grundstückanschlüsse,
- Sonderposten für die Ablösung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und
- Sonderposten für Ausgleichsbeträge für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

22 Anleihen

Definition

Anleihen sind langfristige Darlehen unter Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarktes, i. d. R. durch Ausgabe von Schuldverschreibungen und Genussscheinen.

Diese liegen bei der Stadt Oldenburg nicht vor.

23 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

231 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Definition

Ein Investitionskredit ist ein mittel- bis langfristiger Kredit zur Finanzierung von Investitionen.

Bewertung

Schulden werden gem. § 45 Abs. 8 KomHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit der Schuldenverwaltungssoftware S-Kompass verwaltet. Die Schuldenverwaltungssoftware weist nach jedem Tilgungslauf den aktuellen Schuldenbestand aus. Die Schuldenbestände zu den einzelnen Kreditverbindlichkeiten werden außerdem zum Bilanzstichtag von den einzelnen Gläubigern durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Werden zum Stichtag im Kreditportfolio Finanzderivate gehalten, bei denen es sich um so genannte Payer – Swaps handelt, deren Zweck ausschließlich die Absicherung unsicherer Zinspositionen ist, so werden die genannten Finanzderivate nicht bilanziert, da

- im deutschen Handelsrecht schwebende Geschäfte – hierzu gehören Finanzderivate – grundsätzlich nicht in die Bilanz aufgenommen werden und
- kein zusätzliches Risiko eingegangen wird.

Die Funktionsweise des Payer-Swaps kann nachstehender Grafik entnommen werden:



Die ungesicherte Zinsposition im Grundgeschäft wird durch die Erstattung aus dem Zinssicherungsgeschäft aufgehoben. Der im Rahmen des Zinssicherungsgeschäfts vereinbarte Festzins wird für eine Periode (5 Jahre, 10 Jahre oder Restlaufzeit des Kredites) gesichert. Ein Zinsrisiko, für das gegebenenfalls eine „Drohverlustrückstellung“ zu bilanzieren wäre, besteht für diese Zeiträume nicht. Durch die Bewertungseinheit wird somit lediglich ein synthetischer Festzinskredit dargestellt.

239 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Definition

Liquiditätskredite stellen eine Überziehung des Girokontos dar. Die Liquiditätskredite werden überwiegend als Tagesgeld aufgenommen. Es ist auch zulässig, einen Sockelbetrag dieser Kredite längerfristig aufzunehmen, um dem Zinsänderungsrisiko ein Stück weit zu entgehen. Der Sockelbetrag, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt der mittelfristigen Finanzplanung unterschritten wird, darf mit einer Laufzeit bis höchstens zum Ende des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes (maximal 4 Jahre) aufgenommen werden. Für höchstens 50 % des Sockelbetrages darf eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren vereinbart werden, wenn über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung hinaus ein volumenmäßiger Bedarf an Liquiditätskrediten festgestellt wird, der eine Unterschreitung des Sockelbetrages im Zeitraum der vorgesehenen Laufzeit nicht erwarten lässt. Der Bedarf von Vereinbarungen, die eine Laufzeit von vier Jahren überschreiten, ist durch geeignete Unterlagen zu dokumentieren (Runderlass zur Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen vom 13.12.2017).

Bewertung

Schulden werden gem. § 47 Abs. 7 KomHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Das ist bei den in Euro aufgenommenen Liquiditätskrediten unproblematisch. Der Rückzahlungsbetrag eines Fremdwährungskredites ist unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses zum Bilanzstichtag zu ermitteln. Der Rückzahlungsbetrag ist regelmäßig durch eine Saldenbestätigung des Kreditinstitutes nachzuweisen.

Aufgrund der dadurch möglicherweise entstehenden Belastung zukünftiger Haushalte, ist für Fremdwährungskredite eine Rückstellung zu bilden. Hierauf wird bei den Rückstellungen (siehe Ziffer 289) näher eingegangen.

24 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Definition

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften begründen eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen (vgl. § 120 Abs. 6 NKomVG (§ 92 Abs. 6 Satz 1 NGO)). Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind: (vgl. Nieders. Ministerialblatt vom 22.10.2008)

- Leasingverträge,
- Leibrentenverträge,
- Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften.

Bewertung

Schulden werden gem. § 47 Abs. 7 KomHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

241 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Definition

Bei den Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden handelt es sich um Verbindlichkeiten, mit denen Grundstücke belastet sein können. Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden und aus der Sicherung von Darlehensgeschäften Dritter entstanden sind.

Leibrenten

Definition

§§ 759 ff BGB bezeichnet eine für die Lebensdauer des Gläubigers regelmäßig zu erbringende Leistung als Leibrente.

Bewertung

Im § 47 (7) KomHKVO wird auf die Bewertungsregel aus dem § 124 Abs. 4 NKomVG (§ 96 (4) S. 6 NGO) verwiesen. Schulden sind in der Bilanz mit dem Rückzahlungsbetrag zum Bilanzstichtag anzusetzen. Handelt es sich aber um eine Rentenverpflichtungen (hier: Leibrente), so hat die Bewertung zum versicherungsmathematischen Barwert zu erfolgen.⁵

Dazu werden alle zukünftigen Rentenzahlungen (auch mögliche Hinterbliebenenrentenzahlungen) mit der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtet und zum heutigen Zeitpunkt abgezinst. Der Zinssatz wird – analog zu den Pensionsrückstellungen – mit 5 % angesetzt.

242 Restkaufgelder

Definition

Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind unabhängig von der Art des Gläubigers gesondert auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Bei der Stadt Oldenburg sind bis zum heutigen Tage keine Restkaufgelder vorhanden.

⁵ vgl. Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Diekhaus: Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 3. Auflage, Seite 624

243 Leasinggeschäfte

Definition

Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung (= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraums geleisteten Tilgungen nachzuweisen. Dies betrifft nur die Leasinggegenstände, die der Stadt Oldenburg nach handels- oder steuerrechtlichen Grundsätzen als wirtschaftliches Eigentum zuzurechnen sind. Soweit die Gegenstände dem Leasinggeber zuzurechnen sind, handelt es sich bei den Leasingkosten um Aufwand.

Leasinggegenstände im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Oldenburg sind bis zum heutigen Tage nicht vorhanden.

244 Öffentlich Private Partnerschaft (ÖPP)- / Public Private Partnership (PPP)-Projekte

Bei der Stadt Oldenburg gibt es zur Zeit keine ÖPP/PPP-Projekte.

249 Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge

Definition

Hier sind alle übrigen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu buchen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

25 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Definition

Hierunter fallen Verbindlichkeiten aufgrund von Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsverträgen sowie Miet- und Pachtverträgen.

Bewertung

Die Buchung einer Verbindlichkeit setzt eine Lieferung/Leistung in der betreffenden Periode sowie eine vorliegende Rechnung voraus. Der Wert der Verbindlichkeit ergibt sich aus der geprüften Rechnungssumme.

26 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

261 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Für die Finanzstatistik ist die Summe der Konten unter den Kontenarten 262 bis 269 zusammenzufassen und unter Konto 2611 zu melden. Die Kontenarten 262 bis 269 dienen der Darstellung in der Bilanz nach dem vom Innenministerium vorgegebenen Haushaltsmuster.

Bewertung (262-269)

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

262 Finanzausgleichverbindlichkeiten

Definition

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Finanzausgleichsumlage.

263 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke

Definition

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte für laufende Zwecke.

264 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen

Definition

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Gewährung von Schuldendiensthilfen für einen Kredit, den ein Dritter aufgenommen hat.

265 Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungen

Definition

Hierbei handelt es sich um soziale Leistungsverbindlichkeiten.

266 Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen

Definition

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Zuwendungen für Investitionen an Dritte.

267 Steuerverbindlichkeiten

Definition

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, etc.

269 Andere Transferverbindlichkeiten

Definition

Hierbei handelt es sich um Transferverbindlichkeiten, die nicht einem der vorgenannten Konten zugeordnet werden können.

27 Sonstige Verbindlichkeiten

271 Sonstige Wertpapierschulden

Definition

Zu den sonstigen Wertpapierschulden zählen ausgegebene Wertpapiere (z. B. Inhaberschuldverschreibungen).

Von der Stadt Oldenburg werden keine Wertpapiere ausgegeben.

272 Durchlaufende Posten

Definition

Beträge, die zwar in der Verwaltung eingehen, jedoch in gleicher Höhe an einen Dritten weitergegeben werden, ohne den eigentlichen Betriebszweck zu berühren. Dazu gehört die verrechnete Umsatzsteuer (Erläuterungen siehe 168), die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, **die Bauabzugssteuer** sowie die sonstigen durchlaufenden Posten, z. B. Vollstreckungshilfeersuchen anderer Behörden.

Daneben werden auf den Konten der vorläufigen Verbuchung Zahlungen zwischen gebucht, deren genaue Zuordnung zum Zeitpunkt der Zahlung noch nicht geklärt ist. Diese werden in den Haushalt abgerechnet, wenn die genaue Zuordnung erfolgen kann. Dazu gehören die freiwilligen Gewerbesteuerzahlungen.

Bei den sonstigen durchlaufenden Posten werden sowohl die Forderungen (für den Dritten) und Verbindlichkeiten (an den Dritten) der oben angegebenen Fallkonstellationen abgebildet. Die Konten 27200000 (allgemein) sowie 27290000 (Mündelgelder des Jugendamtes) fungieren dabei als Abstimmkonten. Die Gegenbuchung erfolgt auf einem Bestandskonto 2729xxxx.

Abweichend hierzu werden die empfangenen Bankumbuchungen im Rahmen des Cash-Pooling direkt auf Bestandskonten gebucht. Das Pooling umfasst die nicht rechtsfähigen und

rechtsfähigen Stiftungen, den Eigenbetrieb Hafen sowie auch den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau (EGH). Dies gilt allerdings nur so lange der nehmende Buchungskreis keine Liquiditätskredite ausweist. Ansonsten sind diese Gelder beim nehmenden Buchungskreis Liquiditätskredite und beim gebenden Buchungskreis Ausleihungen (siehe auch Ziffer 13).

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz wurden die offenen Forderungen und Überzahlungen aus dem vorherigen Finanzwesen-Verfahren (UVN-Fin) durch die Datenzentrale KDO migriert (Konten 27200000 und 27290000). Personenkonten, die nicht migriert werden konnten, wurden in einer Fehlerliste mitgeteilt. Diese wurden anschließend geprüft, bearbeitet und manuell eingebucht. Die notwendigen Gegenbuchungen (auf den Konten 2729xxxx) sowie die Buchung der eingegangenen, aber noch nicht weitergeleiteten Beträge (Bestände) wurden anschließend manuell durchgeführt bzw. in Tabellenform eingelesen (ebenfalls auf die Konten 2729xxxx).

273 Abzuführende Gewerbesteuer

Definition

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus der Gewerbesteuerumlage nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

274 Empfangene Anzahlungen

Definition

Hierbei handelt es sich um geleistete Anzahlungen (Vorauszahlungen) für spätere Lieferungen und Leistungen, wie z. B. Anzahlungen auf den Verkaufspreis bei Grundstücksverkäufen ohne bereits stattfindenden Besitzübergang. Insofern besteht bis zum endgültigen Abschluss des Rechtsgeschäfts die Verpflichtung zur Rückabwicklung und damit zur Rückzahlung der Anzahlung. Nach Erfüllung des Rechtsgeschäftes ist die Anzahlung entsprechend seiner Verwendung umzubuchen.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

279 Sonstige Verbindlichkeiten

Definition

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören die antizipativen Posten. Dies sind in diesem Fall Posten, bei denen eine Leistung bis zum Bilanzstichtag erfolgt ist (Aufwand), die Stadt Oldenburg aber erst nach dem Bilanzstichtag zahlt. Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung im Jahresabschluss.

Alle Geschäftsvorfälle, die bis zum jährlich festgelegten Buchungsschluss vorliegen, werden abweichend von der allgemeinen Regel direkt zum vorherigen Geschäftsjahr gebucht, also nicht abgegrenzt.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt zum Nennwert.

28 Rückstellungen

Definition

Rückstellungen sind zu bilden für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind (vgl. § 123 Abs. 2 NKomVG (§ 95 Abs. 2 NGO)).

Bewertung

Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger und sachlicher Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (§ 45 Abs. 2 KomHKVO und § 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG (§ 96 Abs. 4 Satz 6 NGO)).

281 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

2811 Pensionsrückstellungen

Definition

Pensionsrückstellungen sind ungewisse Verpflichtungen im Rahmen der Altersversorgung der Beamten. Gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 KomHKVO zählen hierzu Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften, und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach

dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gehören zu den Rückstellungen nach § 123 Abs. 2 NKomVG (§ 95 Abs. 2 NGO).

Bewertung

Die Versorgungskasse Oldenburg übernimmt im Auftrag der Stadtverwaltung die Berechnung der Pensionsrückstellungen.

Die Berechnung basiert auf folgenden Daten:

- a) Personenbezogene Daten: Geburtsdatum, Geschlecht, Zusagedatum, Laufbahn und Besoldungsgruppe,
- b) Sterbetafeln Heubeck 2005 G.

Die Pensionsrückstellungen werden nach den Vorschriften des § 6 a Einkommenssteuergesetz (EStG) und nach den Vorschriften über die Altersrente, die Invalidenrente, die Hinterbliebenenrente und das Sterbegeld des Beamtenversorgungsrechts (u. a. BeamVG) berechnet.

Grundlage für die Berechnung der künftigen Pensionsleistungen ist der Ruhegehaltssatz, den die Beamten zum Eintrittszeitpunkt in den Ruhestand maximal erreichen können. Die Höhe der Versorgungszahlungen für Beamte berechnet sich nach dem Gehalt, das der Beamte in seinem letzten Dienstjahr erhält und dem erreichbaren Ruhegehaltssatz.

Die Versorgungskasse Oldenburg und die Niedersächsische Versorgungskasse Hannover pauschalieren verschiedene Umstände und lassen nur geringfügig ins Gewicht fallende Umstände unberücksichtigt. Diese Vollzugserleichterungen hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport in vollem Umfang zugestimmt.

Die Höhe der Pensionsrückstellung ist für jeden aktiven Mitarbeiter zu jedem Bilanzstichtag neu zu berechnen und bemisst sich entsprechend § 45 Abs. 3 KomHKVO nach dem versicherungsmathematischen Barwert des bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungsanspruchs. Zur Berechnung dieses Barwerts wird ein Zinssatz von 5 % angewendet.

Ab dem Jahr 2013 wird die Ermittlung der Höhe der Pensionsrückstellungen im Rahmen einer vorgezogenen Stichtagsinventur vorgenommen. Die Vorverlegung der Bestandsaufnahme wird durch die EStR 6a Abs. 18 in Anwendung des §241 Abs. 3 HGB und § 40 Abs. 1, Satz 2 und 3 KomHKVO ausdrücklich zugelassen. Dabei wird sichergestellt, dass der Bestand zum Inventurstichtag fortgeschrieben wird. Dies bedeutet, dass grundsätzlich auch die Bestandsveränderungen für die Berechnung der Pensionsrückstellungen zum Bilanzstichtag mit berücksichtigt werden.⁶

⁶ Anders/Horstmann/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann: Kommunales Finanzmanagement in Niedersachsen, 4. Auflage, S. 237,238

Erste Eröffnungsbilanz

In der ersten Eröffnungsbilanz wurden grundsätzlich alle bestehenden Pensionsansprüche der aktiven Beschäftigten und Versorgungsempfänger eingestellt. Dabei wurden alle entstandenen Pensionsverpflichtungen der aktiven Beamten mit ihrem ermittelten Barwert, die Pensionsverpflichtungen der Versorgungsempfänger und der Hinterbliebenen mit dem noch nicht verbrauchten Barwert ausgewiesen.

Hinweis

In der Bilanz der Stadt Oldenburg werden auch die Pensionsrückstellungen für Beamte ausgewiesen, die beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau, dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, dem Klinikum Oldenburg und dem Eigenbetrieb Bäder eingesetzt sind, da die Pensionsansprüche weiterhin gegenüber dem Dienstherrn Stadt Oldenburg bestehen.

2812 Beihilferückstellungen

Definition

Nach § 45 Abs. 1 KomHKVO müssen für fortgeltende Ansprüche von Beamten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Rückstellungen gebildet werden. Zu den fortgeltenden Ansprüchen gehören die Beihilfeansprüche. Grund ist die Verpflichtung, für Pensionäre und aktive Mitarbeiter in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren.

Bewertung

Die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) ermittelt anhand des tatsächlichen Versorgungsaufwandes und des Beihilfeaufwandes einen prozentualen Anteil von den Pensionsrückstellungen für Beihilferückstellungen. Dieser Prozentsatz wird regelmäßig überprüft (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) und im Anhang zum Jahresabschluss angegeben. Ein neuer fortgeschriebener Prozentsatz wird für die Berechnung der Beihilferückstellungen nur genutzt, wenn er gegenüber dem Vorjahr eine signifikante Änderung aufweist.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die beiden Kommunalen Versorgungskassen in Niedersachsen verständigten sich mit dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) darauf, Beihilferückstellungen unter Anwendung eines Satzes von 12,2 % auf den ermittelten Barwert der Pensionsrückstellungen zu bilden. Dieser Wert wurde bei der Eröffnungsbilanz der Stadt Oldenburg angewandt.

Hinweis

In der Bilanz der Stadt Oldenburg werden auch die Beihilferückstellungen für Beamte ausgewiesen, die beim Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau, dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, dem Klinikum Oldenburg und dem Eigenbetrieb Bäder eingesetzt sind, da die Beihilfeansprüche weiterhin gegenüber dem Dienstherrn Stadt Oldenburg bestehen.

282 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und andere Maßnahmen

2821 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub

Definition

Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Urlaubsentgelt) zu gewähren.

Für den Fall, dass Urlaubstage nicht genommen und in das nächste Jahr übertragen werden, ist die Arbeitsleistung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin, die diesem Anspruch gegenüber steht, im ablaufenden Haushaltsjahr bereits erbracht. Der Ausgleich erfolgt im kommenden Haushaltsjahr in der Regel durch das Antreten des Urlaubs. Auf diese Weise entsteht im Folgejahr Personalaufwand, dem eben keine Arbeitsleistung gegenübersteht, so dass Rückstellungen zu bilden sind.

Bewertung

Für die Berechnung der Rückstellungen werden die nicht genommenen Urlaubstage zum 31.12. multipliziert mit den Personalkosten für einen Urlaubstag bzw. Arbeitstag (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung).

Für die Berechnung der Rückstellungsbeträge wird aus Vereinfachungsgründen eine Durchschnittsberechnung nach Entgelt- und Besoldungsgruppen angewandt.

Als Bemessungsgrundlage dienen die Kosten eines Arbeitsplatzes bei der Stadt Oldenburg (es wurde nur der Personalkostenteil berücksichtigt). Mit Hilfe dieser Werte und den durchschnittlichen Kosten eines Urlaubs- bzw. Arbeitstages werden die Rückstellungen gebildet. Bei den durchschnittlichen Kosten eines Urlaubs- bzw. Arbeitstages sind die entsprechenden individuellen täglichen Arbeitszeiten, wöchentlichen Regelarbeitstage und Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

2822 Rückstellungen für geleistete Überstunden

Definition

Sofern Arbeitszeitguthaben aus Überstunden oder Mehrarbeit in das folgende Jahr übertragen werden, ist die Arbeitsleistung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin, die diesem Anspruch

gegenüber steht, im ablaufenden Haushaltsjahr bereits erbracht. Der Ausgleich erfolgt im kommenden Haushaltsjahr in der Regel dadurch, dass die Mehrarbeits-/Überstunden durch Freizeit abgebaut werden. Auf diese Weise entsteht im Folgejahr Personalaufwand, dem somit keine Arbeitsleistung gegenübersteht. Dementsprechend sind dafür Rückstellungen zu bilden.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Oldenburg gilt ein flexibles Arbeitszeitmodell. Mehr- bzw. Minderstunden werden über ein Zeitkonto, welches grundsätzlich elektronisch geführt wird, erfasst.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Dienstplänen bzw. dezentralen Dienstvereinbarungen arbeiten sowie die Feuerwehr gelten ggf. andere Arbeitszeitmodelle. Auch nehmen diese Bereiche grundsätzlich nicht an der elektronischen Zeiterfassung teil.

Bewertung

Für die Berechnung der Rückstellungen werden grundsätzlich die elektronisch erfassten Zeitguthaben zum 31.12. mit den Personalkosten pro Stunde (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) multipliziert.

Eine digitale Nacherfassung der manuell aufgezeichneten Stunden ist mit vertretbarem Aufwand nicht durchzuführen. Insoweit erfolgt eine pauschale Ermittlung dieser Stunden. Basis dafür sind die Zeitsalden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der elektronischen Zeiterfassung teilnehmen. Die bei einer Mittelwertermittlung auftretende Beeinflussung durch Werte, die deutlich höher oder niedriger als die übrigen sind, ist zu vermeiden. Daher wird aus diesen Zeitsalden der Medianwert ermittelt. Der ermittelte Medianwert gilt sodann als Basis für die Berechnung der Rückstellungsbeträge. Unberücksichtigt bleiben dabei die Bereiche, die keine Mehrarbeit bzw. Überstunden leisten.

Für die Berechnung der Rückstellungsbeträge wird aus Vereinfachungsgründen eine Durchschnittsberechnung nach Entgelt- und Besoldungsgruppen angewandt.

Als Bemessungsgrundlage dienen die Kosten eines Arbeitsplatzes bei der Stadt Oldenburg (es wurde nur der Personalkostenteil berücksichtigt). Bei den durchschnittlichen Kosten eines Arbeitstages sind die entsprechenden individuellen täglichen Arbeitszeiten, wöchentlichen Regelarbeitstage und Teilzeitanteile zu berücksichtigen.

2823 Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Definition

Es sind Rückstellungen zu bilden für Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit.

Bewertung

Die Bildung von ATZ-Rückstellungen ist sowohl nach handelsrechtlichen als auch nach steuerrechtlichen Grundsätzen möglich (siehe „Hinweise der AG Doppik“ beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport).

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile hatte sich die Stadt zunächst entschieden, die Rückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln. Seit dem Jahr 2018 wird die ATZ-Rückstellung nunmehr von der VKO im Auftrag der Stadt nach steuerrechtlichen Grundsätzen berechnet.

Bei der Inanspruchnahme von Altersteilzeit sind zwei Fälle zu unterscheiden: das **Teilzeitmodell** und das **Blockmodell**. Während im Teilzeitmodell die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den gesamten ATZ-Zeitraum mit halbiertes wöchentliche Stundenzahl arbeiten, unterteilt sich das Blockmodell in zwei gleich lange Arbeits- und Ruhephasen.

Sowohl im Teilzeit- als auch im Blockmodell werden die ursprünglichen Bruttobezüge halbiert. Entsprechend den Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes zahlt der Arbeitgeber einen Aufstockungsbetrag des (nunmehr halbierten) Bruttoentgeltes.

Nach den handelsrechtlichen Vorschriften wird der **Aufstockungsbetrag** nicht als Teil des Arbeitsentgeltes betrachtet, sondern als eine eigenständige Abfindungsverpflichtung des Arbeitgebers. Dieser wird mit Abschluss der Altersteilzeitvereinbarung zum Barwert (d.h. abgezinst) passiviert. In Anlehnung an die Regelungen zu den Pensionsrückstellungen wird der Barwert mit einem Zinssatz von 5 % ermittelt (§ 45 Abs. 3 KomHKVO). Während des gesamten ATZ-Zeitraumes wird die Rückstellung für den Aufstockungsbetrag dann rätierlich aufgelöst.

Wird das Altersteilzeitverhältnis nach Maßgabe des **Blockmodells** ausgestaltet, erbringt der Arbeitnehmer in der ersten Phase des Altersteilzeitraumes, der sogenannten Arbeitsphase, die volle Arbeitsleistung, während er in dieser Zeit nur entsprechend der Teilzeitvereinbarung (50%) entlohnt wird. Dadurch baut sich beim Arbeitgeber während dieser Beschäftigungsphase in Höhe des noch nicht entlohnten Anteils der Arbeitsleistung ein Erfüllungsrückstand auf, der zurückgestellt wird. Die Rückstellung wird dann in der Freistellungsphase in Anspruch genommen zur Auszahlung der dann fälligen 50 % Entgelt.

Im Gegensatz zum Aufstockungsbetrag als eine Abfindungsverpflichtung, der den Charakter einer Rentenzahlung hat und in Raten während der Dauer der ATZ gezahlt wird, handelt es

sich beim **Erfüllungsrückstand** um Personalaufwand für die Nachzahlung bereits geleisteter Dienste, der dann nicht abzuzinsen ist.⁷

Dagegen arbeitet der Arbeitnehmer im **Teilzeitmodell** entsprechend der Entlohnung auch nur mit 50 % der Arbeitszeit. Eine Rückstellung ist in diesen Fällen also lediglich wie oben beschrieben für die Aufstockungsbeträge vorzunehmen.

Hinweis

In der Bilanz der Stadt Oldenburg werden keine ATZ-Rückstellungen für Eigenbetriebe bilanziert.

28240000 Sonstige Rückstellungen für Arbeitszeitkonten

Definition

Es sind Rückstellungen zu bilden für Besoldungszahlungen und Entgeltzahlungen für Zeiten der zukünftigen Freistellung zum Abbau der angesammelten Arbeitszeit. Hierbei handelt es sich z. Zt. um Rückstellungen für Sabbatmonate / -jahre. Weitere Arbeitszeitkonten für einen vorzeitigen Pensions- / Renteneintritt werden in Oldenburg nicht geführt.

Bewertung

Für die Berechnung der Rückstellungen werden für jeden einzelnen Personalfall die anteiligen Personalaufwendungen in der Ansparphase ermittelt.

283 Instandhaltungsrückstellungen

Definition

Im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO).

Bewertung

Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung sind nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschluss tag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (§ 45 Abs. 4 KomHKVO).

Die Instandhaltung umfasst alle Maßnahmen, die zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes notwendig sind. Abzugrenzen ist der Erhaltungsaufwand (Instandhaltung) vom

⁷ siehe auch Lasar, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 2. Auflage 2008, Seite 435/436

Herstellungsaufwand, welcher eine aktivierungspflichtige Substanzmehrung darstellt (siehe Abgrenzung Herstellungs- und Erhaltungsaufwand bei Tiefbaumaßnahmen Anlage 3).

Erhaltungsaufwand beinhaltet alle Aufwendungen, die für Instandhaltung oder Modernisierung anfallen. Hauptmerkmal dieser Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Wirtschaftsguts veranlasst werden und (wenigstens in gewissen Zeitabständen) regelmäßig wiederkehren.

284 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien

Hierfür werden bei der Stadt Oldenburg keine Rückstellungen gebildet.

285 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Definition

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten, sind zu bilden, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 6 KomHKVO).

Bewertung

Rückstellungen für Altlasten werden nur gebildet, wenn

- die (gesetzliche oder sonstige) Verpflichtung besteht eine Sanierung durchzuführen oder
- geplant ist eine Sanierung vorzunehmen und/oder bereits Gutachten oder Kostenschätzungen vorliegen.

In diesen Fällen wird in Höhe der geplanten Kosten beim Grundstück eine Rückstellung gebildet.

Sollte lediglich ein konkreter Verdacht bestehen, d.h. es ist sicher, dass eine Altlast vorliegt, aber eine Sanierung ist nicht geplant, dann ist für die Altlastenverdachtsfläche grundsätzlich ein Abschlag von 20 % des BRW vorzunehmen, wenn von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist. Sollte in Einzelfällen der Abschlag höher oder geringer sein, so wird dies entsprechend begründet und dokumentiert.

Besteht lediglich ein Altlastenverdacht, so wird dieser nicht berücksichtigt.

286 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Definition

Hierbei handelt es sich um eine ungewisse Verpflichtung zum Bilanzstichtag im Rahmen des Finanzausgleichs oder eines Steuerschuldverhältnisses.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Die Rückstellung aus Steuerschuldverhältnisse aus der Schlussbilanz des ehemaligen NRB wurde in die Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung übernommen.

287 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Definition

Bei den Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren handelt es sich um sämtliche durch die Prozessvorbereitung und -führung entstehenden Aufwendungen. Darunter fallen insbesondere Aufwendungen für Gerichte, Anwälte, Gutachten, Zeugen, Fahrten, Personal und Beschaffung von Beweismaterial. Darüber hinaus ist in Passivprozessen regelmäßig auch die eingeklagte Forderung zurück zu stellen.

Bewertung

Die Rückstellung wird nur gebildet, wenn das Verfahren zum Bilanzstichtag (31.12.) anhängig oder das Urteil ist noch nicht rechtskräftig⁸ ist. Des Weiteren sind Rückstellungen nur für die jeweilige, aktuelle Instanz zu bilden, auch wenn mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass ein weiteres Verfahren bei einer höheren Instanz eingeleitet wird.

Die Rückstellungsberechnung erfolgt in zwei Schritten:

1. Ermittlung der Pauschale für Prozesskosten

Für die Berechnung der Prozesskostenpauschale für ein Haushaltsjahr wird der Jahresbetrag der Prozesskosten durch die Zahl der im selben Jahr abgeschlossenen Verfahren dividiert.

2. Berechnung der Forderungen an die Stadt bei Passivprozessen

Bei Passivprozessen wird neben der Pauschale die Forderung (monetärer Streitwert) an die Stadt Oldenburg berechnet. Die Bewertung der Forderung erfolgt durch das betroffene Amt,

⁸ § 705 ZPO Formelle Rechtskraft: Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

indem entweder eine prozentuale oder eine individuelle Misserfolgswahrscheinlichkeit auf die Forderung angewendet wurde.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wurden nur Rückstellungen für Forderungen ab einem Streitwert von 5.000,- € gebildet.

Bei der Berechnung der Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren werden Widerspruchs- sowie (bußgeldrechtliche) Einspruchsverfahren aufgrund der geringfügigen Höhe - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - als nicht wesentlich eingestuft und daher bei der Ermittlung der Rückstellung nicht berücksichtigt.

289 Andere Rückstellungen

Definition

Hierbei handelt es sich um ungewisse Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht den Kontenarten 281 – 287 zugeordnet werden können.

Bildung von Rückstellungen für Fremdwährungskredite

Nach Ziffer 1.9 Abs. 2 des Runderlasses des Nds. Innenministeriums vom 13.12.2017 zur „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“, die über Ziffer 2 des Erlasses auch für Liquiditätskredite anwendbar ist, gilt folgende Regelung:

„Findet im Ausnahmefall eine Kreditaufnahme in fremder Währung statt, muss von den Kommunen bei der Aufnahme, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Für diese Risikovorsorge ist eine Rückstellung nach § 45 Abs. 1 KomHKVO zu bilden. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe der Risikovorsorge vorliegen, kann die Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung angesetzt werden. Die Rückstellung ist nach der Abwicklung des Fremdwährungskredits aufzulösen.“

Da es sich um eine Risikovorsorge für Wechselkursschwankungen handelt, sollte sich die Ermittlung des Rückstellungsbetrages auch am Wechselkurs (und nicht an den ersparten Zinsen) orientieren. Es wird also jährlich (mit Aufstellung der Jahresrechnung) neu beurteilt, wie sich voraussichtlich der Kurs der Fremdwährung entwickeln wird. Diese Prognose orientiert sich an den wirtschaftlichen und politischen Rahmendaten. Da eine exakte Vorhersage nicht möglich ist, wird der Wechselkurs und daraus folgend der Rückstellungsbetrag vorsichtig geschätzt.

Sonderfall Erste Eröffnungsbilanz

Zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz bestand ein Liquiditätskredit in Schweizer Franken, für den der Rückstellungsbetrag wie folgt berechnet wurde:

Kurs zum 31.12.2009:	1,4880 CHF/Euro
Kursabschlag (Risikovorsorge):	20 %
Rückstellungskurs:	1,1904 CHF/Euro
Kreditsumme:	16.469.615,98 CHF
Rückzahlungsbetrag 31.12.2009:	11.068.290,31 Euro
Betrag bei Rückstellungskurs:	13.835.362,89 Euro
Rückstellungsbetrag (Differenz):	2.767.072,58 Euro

Begründung des Kursabschlages:

Zum Bilanzstichtag 31.12.2009 befand sich die Welt in einer historischen Finanz- und Wirtschaftskrise. Bereits im Laufe des Jahres 2008 hatte diese Krise zu Schwankungen im Kurs des Schweizer Franken von fast 13% geführt (hoch: 1,6544; tief: 1,4419). Mit der anhaltenden Diskussion um die Staatsdefizite der PIGS-Staaten (Portugal, Italien, Irland, Griechenland und Spanien) war zu befürchten, dass bei einem (teilweisen) Zusammenbruch eines oder mehrerer dieser Länder auch der Euro unter Druck gerät. Da diese Situation einzigartig in der Geschichte (des Euro) war, gab es kein belastbares Vergleichsszenario. Lediglich die Krise der New Economy in den Jahren 2000/2001 konnte hier noch herangezogen werden. Damals waren Kursschwankungen von ca. 11 % (hoch: 1,6146; tief: 1,4433) zu verzeichnen. Ein Kursabschlag von 20 % erschien in dieser Situation, die von den Dimensionen deutlich über die Krise aus 2000/2001 hinausging, angemessen.

Zeitzuschläge, Bezahlung von geringfügig Beschäftigten, Honorarkräften und nebenberuflichen Tierärzten

Diese Beträge werden erst mit ein bis zwei Monaten Verzögerung ausgezahlt; die Höhe der Beträge steht auch dann erst endgültig fest. Somit müssen für Zeitzuschläge usw., die Ende eines Jahres anfallen, Rückstellungen gebildet werden, da sie erst im nächsten Jahr genau beziffert werden können (und dann erst ausgezahlt werden).

Rückstellungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hier werden Forderungen von Dritten aufgrund erbrachter Lieferungen/Leistungen bilanziert, deren Höhe und oder Fälligkeit aber zum Zeitpunkt des Buchungsschlusses noch nicht feststehen und daher von der Stadt Oldenburg als ungewisse Verbindlichkeiten gem. § 45 Abs. 1 KomHKVO angesehen werden.

29 Passive Rechnungsabgrenzung

Dies sind Erträge, die bereits im abzuschließenden Wirtschaftsjahr als Einnahmen gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz dem Ertrag des kommenden Jahres zuzuordnen sind. Dazu gehören im Wesentlichen im Voraus erhaltene Grabnutzungsgebühren.